

ALLVISA | AKTUELL

Herbst 2018

News: Die Allvisa AG ist umgezogen

Neue Adresse seit 12. November 2018:

Allvisa AG

Thurgauerstrasse 54

Postfach

8050 Zürich



An derselben neuen Adresse:
Hubatka Müller Vetter Rechtsanwälte

HUBATKA MÜLLER VETTER

RECHTSANWÄLTE

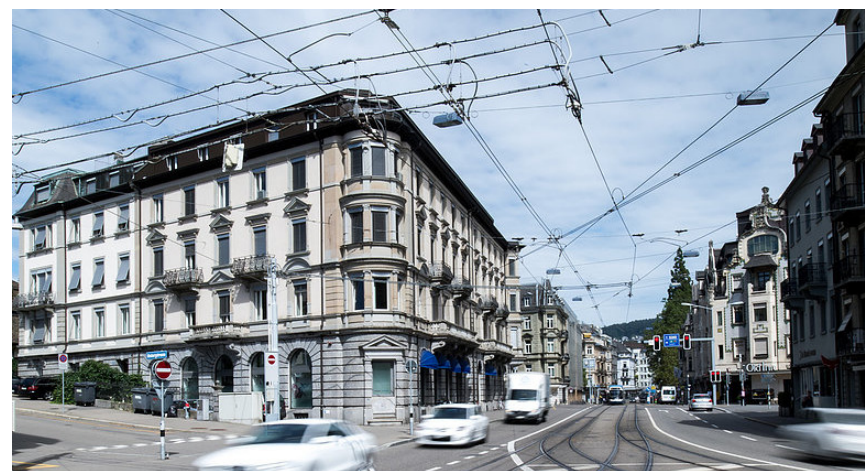
Allvisa Services AG (unverändert)

Seestrasse 6

Postfach 1544

8027 Zürich

ALLVISA | SERVICES



Agenda

- Update Gesetzgebung in den Sozialversicherungen (Peter Imhof)
- Wie sag ich's meinem Grosi (Josef Bachmann)
Ist eine unpopuläre Reform mehrheitsfähig?
- Haftpflichtversicherung für Organe der Vorsorgeeinrichtungen (Roland Signer)
- *Kaffeepause*
- Basisvorsorge – Kadervorsorge:
Vor- und Nachteile einer getrennten Lösung. (Brigitte Terim)
Was muss bei der Abgrenzung beachtet werden?
- Kennzahlen zur Struktur & Risikofähigkeit: (Christoph Plüss /
Basis für die Empfehlung zum technischen Zinssatz Helena Riesen-Seidl)
- *Apéro riche*
- Teilnahmebestätigung

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (1)

- AHV **Reform zur Stabilisierung der AHV ("AHV 21")**

→ Vernehmlassung durchgeführt bis 17.10.2018,

Ziel: Botschaft fürs Parlament bis Frühling 2019, geplantes Inkrafttreten 2021

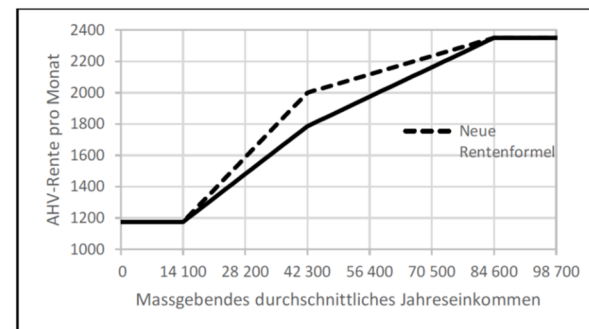
- **Referenzalter 65** für Frauen und Männer; Erhöhung Frauenrentenalter um jährlich 3 Monate ab dem Jahr nach Inkrafttreten der Reform (2022 - 2025)

- **Ausgleichsmassnahmen für Frauen (Jahrgänge 1958-1966)**

Variante 1: reduzierte Kürzung beim Rentenvorbezug

Vorbezug im Alter von	Kürzungssatz bis zu 56 400 Franken Jahreseinkommen (vierfache jährliche minimale Altersrente)	Kürzungssatz ab 56 401 Franken Jahreseinkommen (vierfache jährliche minimale Altersrente)	Versicherungstechnische Kürzungssätze
64 Jahren	0%	2%	4%
63 Jahren	3,5%	4%	7,7%
62 Jahren	5%	6,8%	11,1%

vgl. Erläuternder Bericht, S. 40 bzw. 44



Variante 2: Variante 1 und zusätzlich angepasste Rentenformel für Frauen, die bis Alter 65 oder länger arbeiten

- **Flexible Pensionierung** im Alter 62 bis 70, ganze oder Teil-Rente (20% - 80%)
- **Förderung Weiterbildung nach 65:** weiterhin Freibetrag von CHF 1'400 p.M.; Beiträge nach 65 können neu die Rente verbessern und allf. Lücken schliessen
- **Erhöhung MwSt. um 1.5%-Punkte**, d.h. von 7.7% auf 9.2%

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (2)

- AHV **Steuerreform und AHV-Finanzierung ("STAF")**

→ Von National- und Ständerat verabschiedet am 28.09.2018,
aktuell läuft Referendumsfrist, Volksabstimmung wäre am 19.05.2019,
Inkrafttreten wäre voraussichtlich per 01.01.2020

Steuerausfälle durch die Reform werden auf rund CHF 2 Mrd. p.a. geschätzt
Als "Ausgleich" soll die AHV Mehreinnahmen kriegen → **rund CHF 2.0 Mrd.**

- AHV-**Lohnbeitrag** wird um 0.3% erhöht (von 8.4% auf 8.7%),
d.h. AG und AN bezahlen je 0.15%-Punkte mehr → rund CHF 1.2 Mrd.

- Einnahmen aus dem "**Demografieprozent**" (1%-Punkt MwSt. seit 1999)
neu zu 100% an AHV (bisher nur zu 83%) → rund CHF 0.5 Mrd.

- Rest wird aus höherem **Bundesbeitrag** finanziert; Bundesbeitrag bisher
19.55% der AHV-Ausgaben, neu z.B. 20.2% → rund CHF 0.3 Mrd.

→ Bei Annahme STAF müsste MwSt. in AHV 21-Reform nur noch um 0.7%
erhöht werden statt um 1.5%, d.h. von 7.7% auf 8.4% (statt auf 9.2%)

AHV-Rentenanpassung per 01.01.2019:

Minimalrente + CHF 10 pro Monat, d.h. neu CHF 1'185 (CHF 14'220 pro Jahr)

Maximalrente + CHF 20 pro Monat, d.h. neu CHF 2'370 (CHF 28'440 pro Jahr)

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (3)

- ALV keine grössere Revision im Gange
obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen: Beitragssatz sinkt per 01.01.2019 auf 0.25% des koordinierten Tageslohns (bisher 1.5%)
- BV **Reform zur Stabilisierung der AHV ("AHV 21")** → vgl. AHV (Folie 4)
 - **Erhöhung Frauenrentenalter** von 64 auf 65 in 4 Schritten (analog AHV)
 - **Flexible Pensionierung** im Alter 62-70,
reglementarisch weiterhin Mindest-Pensionierungsalter 58 möglich,
Teilpensionierung (Rentenbezug in mind. 3 Schritten anbieten, Kapitalbezug in max. 3 Schritten)

Nächste BVG-Reform

Kick-off-Sitzung fand am 09.04.2018 statt mit Arbeitgeberverband, Gewerbeverband, Gewerkschaftsbund und Travailsuisse;
Alain Berset schlug vor, die Sozialpartner sollen *innerhalb eines Jahres* einen Vorschlag für die Ausgestaltung der BVG-Reform entwickeln
→ noch keine Eckwerte bekannt

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (4)

- BV Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und **Optimierung in der 2. Säule**
→ *Vernehmlassung durchgeführt bis 13.07.2017,*
Botschaft des Bundesrates immer noch pendent
 - Aufgaben des Experten für berufliche Vorsorge
 - Übernahme von Rentnerbeständen
 - OAK-Aufsichtsabgaben
 - Unabhängigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörden
 - Einbringen von Freizügigkeitsguthaben

Entwurf OAK-Weisung "Risikoverteilung und Governance in Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen" → *Anhörung bis 15.01.2019*

Entwurf OAK-Weisung "Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz" → *Anhörung bis 28.02.2019*

Techn. Referenzzinssatz (FRP 4) für Jahresabschluss 2018: 2.0% (2017: 2.0%)

BVG-Mindestzinssatz für 2019: 1.0% (2018: 1.0%)

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (5)

- BV **Teuerungsanpassung BVG-Risikorenten (Tod/Invalidität):** Renten mit Beginn im Jahr 2015 werden per 01.01.2019 um 1.5% erhöht (Schattenrechnung), BVG-Risikorenten mit Beginn vor/nach 2015 werden nicht angepasst

Beiträge an Sicherheitsfonds BVG für 2019:

- für ungünstige Altersstruktur **0.12%** (2018: 0.10%)
- für Insolvenzleistungen **0.005%** (2018: 0.005%)

Neue Grenzbeträge (CHF)	2019	2018
BVG-Eintrittsschwelle	21'330	21'150
BVG-Koordinationsabzug	24'885	24'675
Oberer BVG-Grenzbetrag	85'320	84'600
Max. koordinierter Lohn BVG	60'435	59'925
Min. koordinierter Lohn BVG	3'555	3'525
Max. "kleine" Säule 3a	6'826	6'768
Max. "grosse" Säule 3a	34'128	33'840

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (6)

- EL **EL-Reform** → Ständerat Sommer 2017 und Sommer 2018, Nationalrat Frühjahr 2018 und Herbst 2018, nun erneut an den Ständerat (Differenzbereinigung); ev. Referendum?, Inkrafttreten frühestens per 01.01.2020 (?)

Ziele der Reform: Niveau der EL-Leistungen erhalten, Verwendung der Eigenmittel für die Altersvorsorge verbessern, Schwelleneffekte verringern

National- und Ständerat sind sich einig: **Kapitalbezüge im BVG werden nun doch nicht eingeschränkt** (Status Quo bleibt bestehen)

Nationalrat will jedoch die EL-Leistungen um 10% kürzen, wenn (Teil-)Kapitalbezug/Barauszahlung aus der beruflichen Vorsorge erfolgte und im Zeitpunkt der Prüfung des EL-Anspruchs die entsprechende Kapitalleistung ganz oder teilweise aufgebraucht ist (Bundesrat soll Ausnahmen von dieser Kürzung bestimmen können). Ständerat will nicht...

National- und Ständerat sind sich zudem einig: PK-Versicherte, deren Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres vom Arbeitgeber aufgelöst wird, sollen die **Weiterversicherung bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung** verlangen können (*Text analog Altersvorsorge 2020; vgl. Folie 10*)

- EO keine grössere Revision im Gange

EL-Reform: Weiterversicherung ab 58 (Text analog Altersvorsorge 2020)

gälte auch für überobligatorische Pläne; PKs müssten wohl einen neuen Artikel ins Reglement aufnehmen

Art. 47a BVG Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

¹ Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder die Weiterführung nach den folgenden Bestimmungen im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.

² Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

³ Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.

⁴ Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Vorher kann die Versicherung durch die versicherte Person jederzeit, durch die Vorsorgeeinrichtung bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.

⁵ Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zuschüsse durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

⁶ Hat die Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

⁷ Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement die Weiterführung der Versicherung nach diesem Artikel bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr vorsehen. Sie kann im Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person für die gesamte oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

Überblick Revisionen Sozialversicherungen (7)

- FamZ **Lücken schliessen** → *Vernehmlassung durchgeführt bis 15.03.2018*
 - *Ausbildungszulagen bisher ab Alter 16; neu bereits ab Alter 15, wenn sich Kinder bereits in einer nachobligatorischen Ausbildung befinden*
 - ...
- IV **Weiterentwicklung der IV** (u.a. stufenloses Rentensystem) → *Botschaft des Bundesrates vom 15.02.2017, Nationalrat wird voraussichtlich im Frühling 2019 als Erstrat darüber beraten (vgl. Folie 13)*
 - IV-Grad-Berechnung bei Teilerwerbstätigen (gemischte Methode)**
→ *Änderungen in Kraft seit 01.01.2018 (vgl. Beispiel auf Folie 12)*
 - IV-Rentenanpassung per 01.01.2019** → vgl. AHV (Folie 5)
- KV keine grössere Revision im Gange
- MV keine grössere Revision im Gange
- UV keine grössere Revision im Gange

IV-Grad-Berechnung bei Teilerwerbstätigen (neue gemischte Methode)

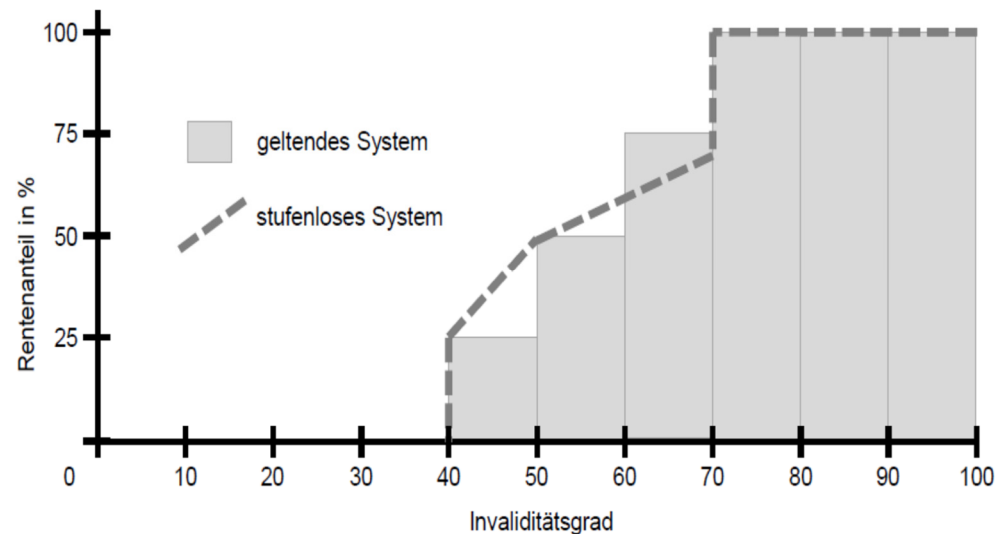
Beispiel: Erwerbspensum bei voller Gesundheit: 80 %; Lohn bei 80%-Pensum: CHF 60'000
 Pensum Aufgabenbereich (Haushalt): 20 %

Gesundheitliche Einschränkungen:
 40 % arbeitsfähig in einer angepassten Tätigkeit, möglicher Lohn CHF 25'000
 35 % Einschränkung im Haushalt (gemäss Abklärung vor Ort)

	Berechnung bis Ende 2017	Berechnung neu ab 01.01.2018
Invalidenversicherung (1. Säule)	Valideneinkommen der IV = 60'000 Invalideneinkommen der IV = 25'000 Erwerbseinbusse: 60'000 – 25'000 = 35'000 IV-Grad <u>Erwerb</u> : 35'000/60'000 = 58.33 % IV-Grad im <u>Aufgabenbereich</u> : 35 % Berechnung der <u>Gesamtinvalidität</u> : (58.33 % x 0.8) + (35 % x 0.2) = 53.66 % → Versicherte(r) hat Anspruch auf eine halbe Rente der IV	Valideneinkommen der IV (hochgerechnet auf 100 %): 60'000/0.8 = 75'000 Invalideneinkommen der IV = 25'000 Erwerbseinbusse: 75'000 – 25'000 = 50'000 IV-Grad <u>Erwerb</u> : 50'000/75'000 = 66.66 % IV-Grad im <u>Aufgabenbereich</u> : 35 % Berechnung der <u>Gesamtinvalidität</u> : (66.66 % x 0.8) + (35 % x 0.2) = 60.33 % → Versicherte(r) hat Anspruch auf eine Dreiviertelrente der IV
Berufliche Vorsorge (2. Säule)	Valideneinkommen der IV = 60'000 (entsprach hier bereits dem 80%-Pensum bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit) Invalideneinkommen der IV = 25'000 Erwerbseinbusse: 60'000 – 25'000 = 35'000 IV-Grad: 35'000/60'000 = 58.33 % → Versicherte(r) hat Anspruch auf eine halbe Rente der PK	Valideneinkommen der IV (neu 100 %) muss nun wieder auf das Pensum bei Eintritt der Arbeitsunf. heruntergerechnet werden: 75'000 x 0.8 = 60'000 Invalideneinkommen der IV = 25'000 Erwerbseinbusse: 60'000 – 25'000 = 35'000 IV-Grad: 35'000/60'000 = 58.33 % → Versicherte(r) hat Anspruch auf eine halbe Rente der PK → Resultat verändert sich nicht für die PK, solange die gesundheitliche Einschränkung nicht ändert!

Weiterentwicklung der IV (Botschaft des Bundesrates vom 15.02.2017)

- Fokus auf Kinder, Jugendliche und psychisch erkrankte Versicherte
- Wichtig auch fürs BVG: **Stufenloses Rentensystem**



IV-Grad	Rente in % der ganzen Rente
70 % und mehr	100 % (<i>wie bisher</i>)
50 % - 69 %	gemäss IV-Grad (gradgenau)
49 %	47.5 %
48 %	45.0 %
47 %	42.5 %
46 %	40.0 %
45 %	37.5 %
44 %	35.0 %
43 %	32.5 %
42 %	30.0 %
41 %	27.5 %
40 %	25.0 %
unter 40 %	keine Rente (<i>wie bisher</i>)

- Schwelleneffekte fallen weg («gerechter»)
- Gilt für Neurenten; Übergangsbestimmungen für laufende Renten (Alter <60)
- Gilt fürs BVG-Minimum (Schattenrechnung); umhüllende Pensionskassen könnten Stufensystem beibehalten

Daten der nächsten ALLVISA | AKTUELL

Anlass	Daten
Frühling 2019	Donnerstag, 2. Mai 2019 Dienstag, 7. Mai 2019
Herbst 2019	Donnerstag, 7. November 2019 Dienstag, 12. November 2019

ALLVISA | AKTUELL – 27. November 2018

Wie sag ich's meinem Grosi

Ist eine unpopuläre Reform mehrheitsfähig?

3-Säulen Vorsorge Schweiz / Praxis

1. Säule /AHV (Grundvorsorge für alle)

→ Umlageverfahren

Aktive zahlen für Rentner

Grosse Solidarität von reich zu arm

2. Säule / Berufliche Vorsorge (Vorsorge für Berufstätige)

→ Kapitaldeckungsverfahren → zunehmende Umverteilung

Wer hat, dem wird gegeben!

3. Säule

Kapitaldeckungsverfahren

Ergänzung zu 1. und 2. Säule, alle sparen nur für sich selbst

Umwandlungssatz (UwS) und Lebenserwartung

- Massgebend für Rentenhöhe
- Grundlagen vorhandenes **Alterskapital** und **Annahmen** über zukünftige **Lebenserwartung** und Zinsertrag
- Beispiel 1: Lebenserwartung nach Pensionierung 20 Jahre, ohne Zins
 $100 : 20 = 5\%$ UwS, d.h. Kapital 100 = Rente 5/Jahr
- Beispiel 2: Lebenserwartung nach Pensionierung **25** Jahre, ohne Zins
 $100 : \mathbf{25} = \mathbf{4\%}$ UwS, d.h. Kapital 100 = Rente **4**/Jahr



→d.h. 20% Rentenkürzung oder Umverteilung

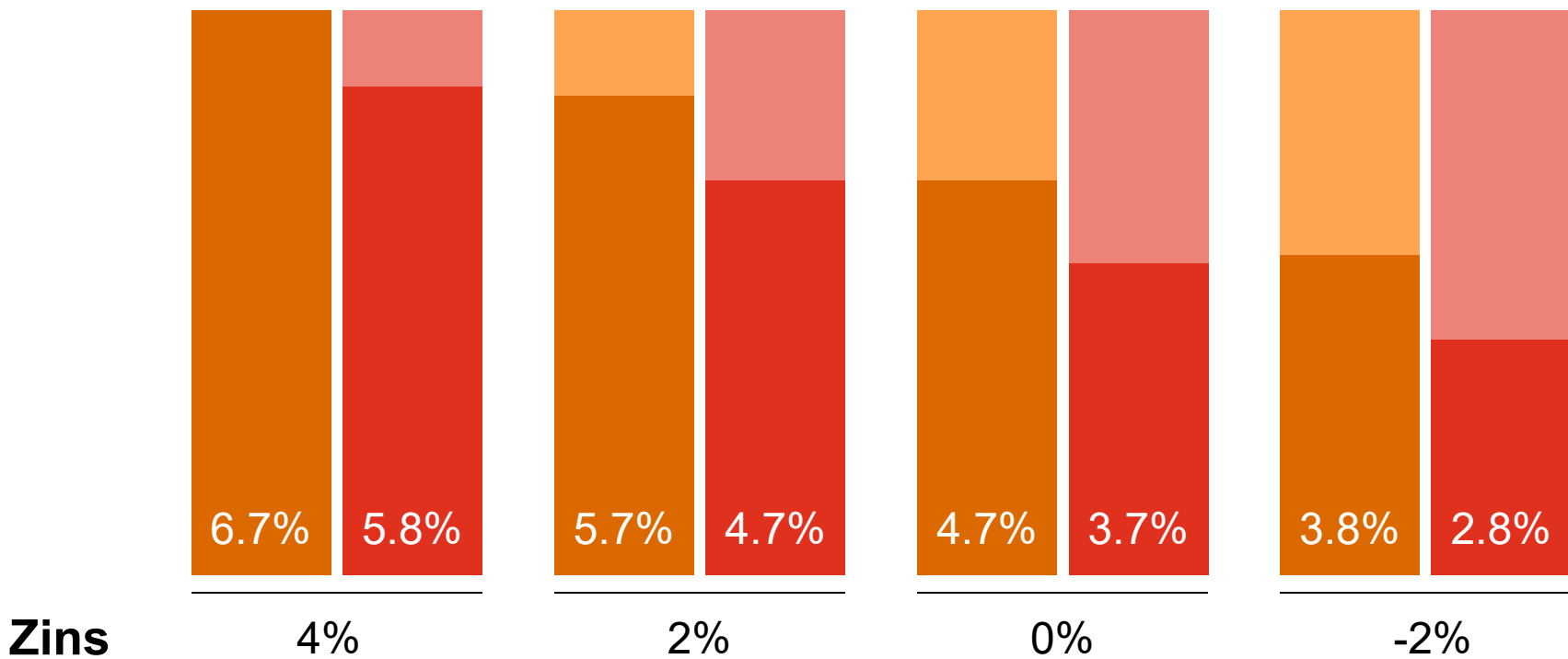
Umwandlungssatz mit Zinsannahme

Lebenserwartung 20 Jahre

Lebenserwartung 25 Jahre

Umverteilung

Umverteilung



Ahnungslosigkeit und Irrtum



- **Anlagerenditen** sind sehr schwankend und völlig unplanbar
 - **Lebenserwartung** steigt deutlich, sprunghaft oder doch nicht
 - D.h. Umwandlungssatz ist **immer falsch**
- 30 Jahre **Leistungsgarantie ohne Ahnung!**
- Supergau-Risiko



„Heile Welt“ 1985 (Einführung obligatorische Vorsorge, BVG)

Jahr	1975 – 1984
Rendite	9,2%
Teuerung Durchschnitt	3,6%
Teuerung 10 Jahre	36%
Kaufkraft nach 10 J.	64%

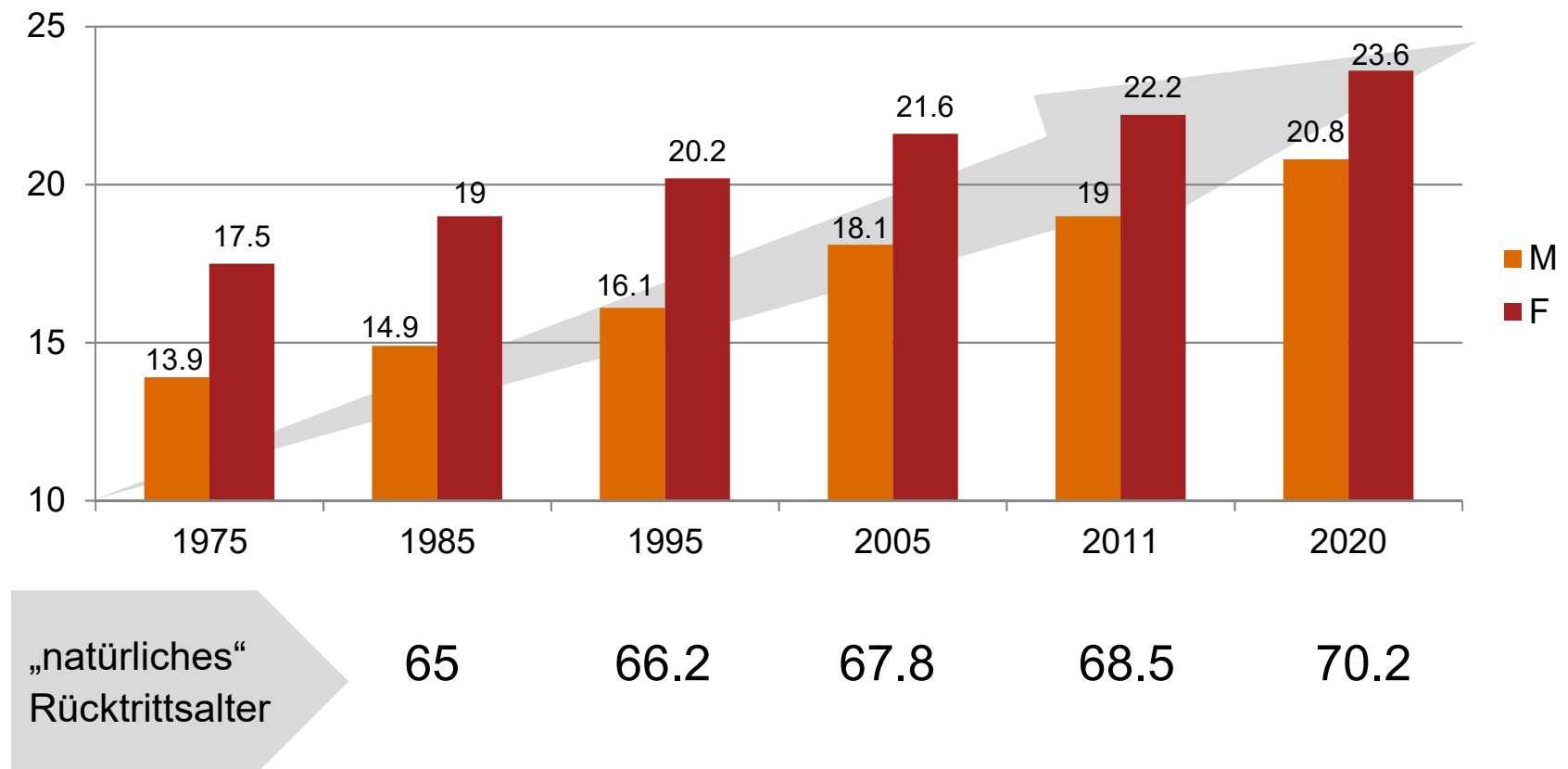
Aktuelle Herausforderung Rendite-Teuerung

Jahr	1975 – 1984	1995 – 2004	2002 – 2011	2005 – 2014	2005– 2014*
Rendite	9,2%	6,5%	3,0%	4,27%	1,22%
Teuerung Durchschnitt	3,6%	0,9%	0,8%	0,5%	0,5%
Teuerung 10 Jahre	36%	9%	8%	5%	5%
Kaufkraft nach 10 J.	64%	91%	92%	95%	95%
Anpassung	16%				-5%
Kaufkraft bereinigt	80%				90%
Stimmung					

*) Annahme 2014 –20%

Herausforderung Lebenserwartung

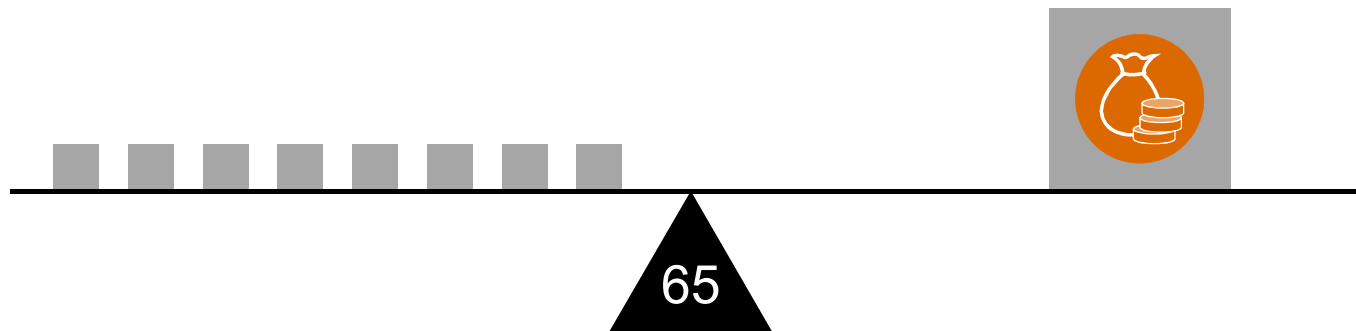
Durchschnittliche Lebensdauer nach Alter 65



Lebenserwartung / Ansatz **Standard**

Aktive

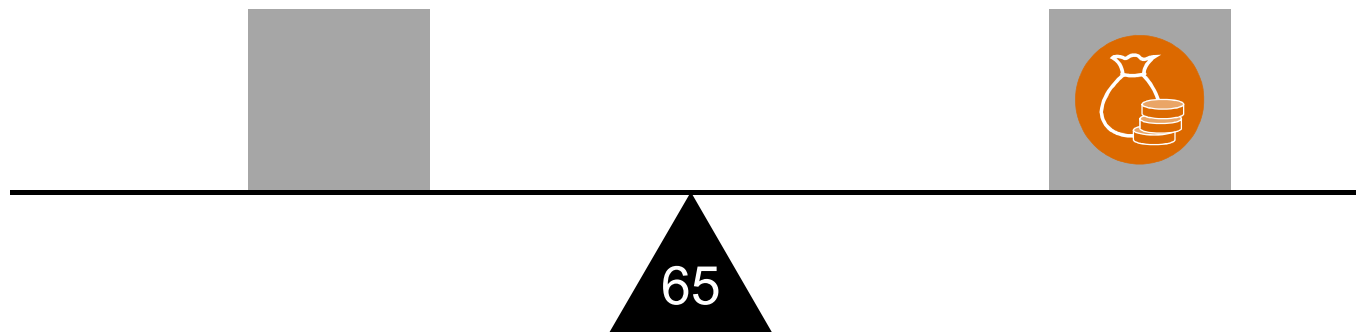
Rentner



Lebenserwartung / Ansatz **Standard**

Aktive

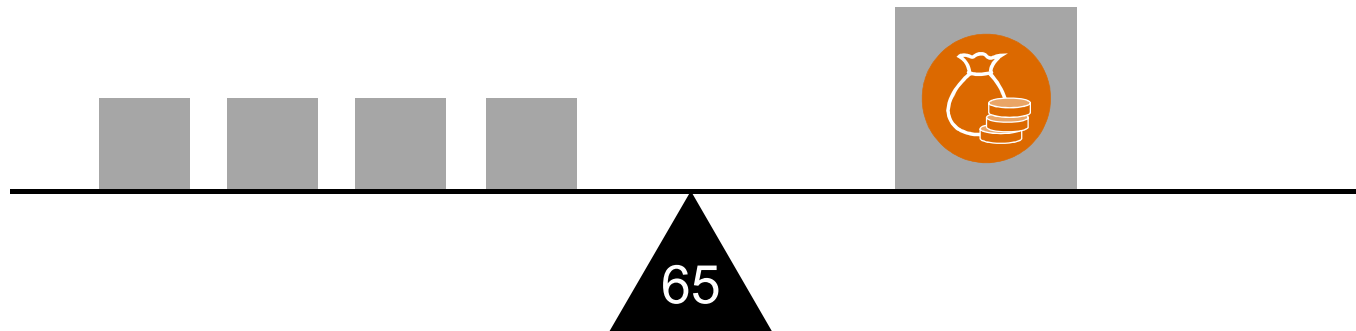
Rentner



Lebenserwartung / Ansatz *Mathematik*

Aktive

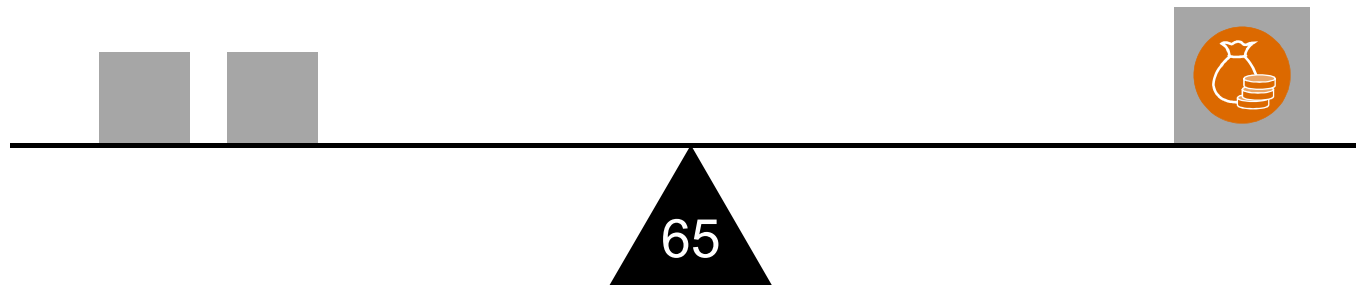
Rentner



Lebenserwartung / Ansatz *Mathematik*

Aktive

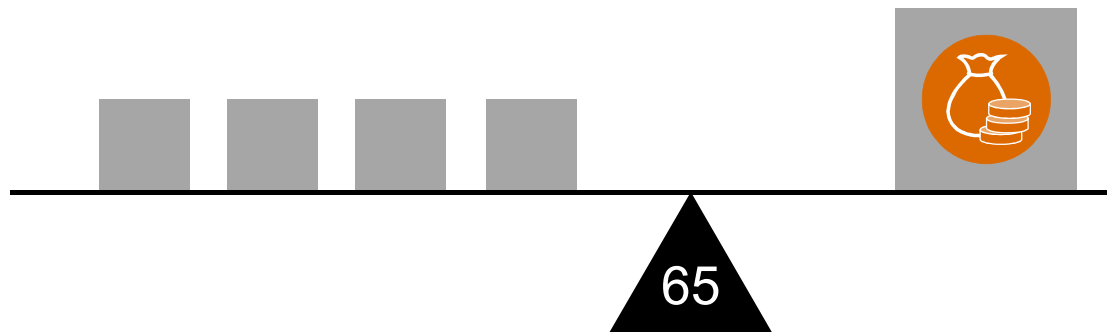
Rentner



Lebenserwartung / Ansatz *Natur*

Aktive

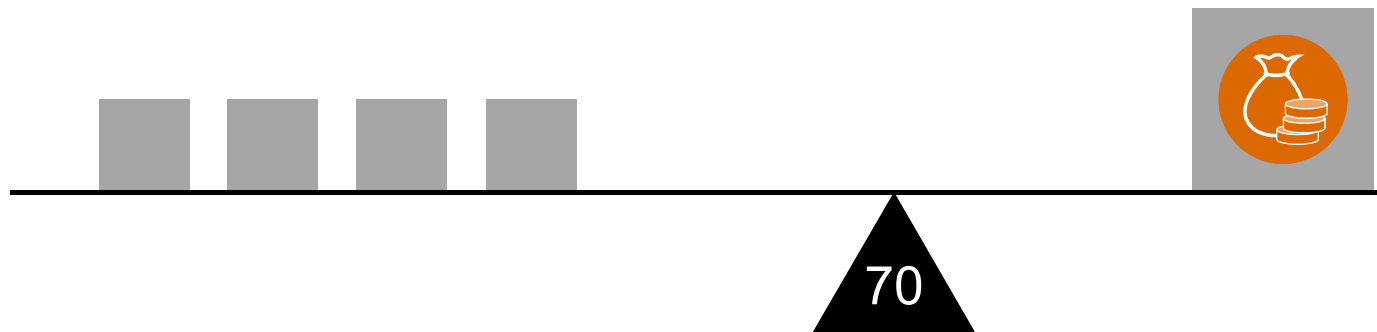
Rentner



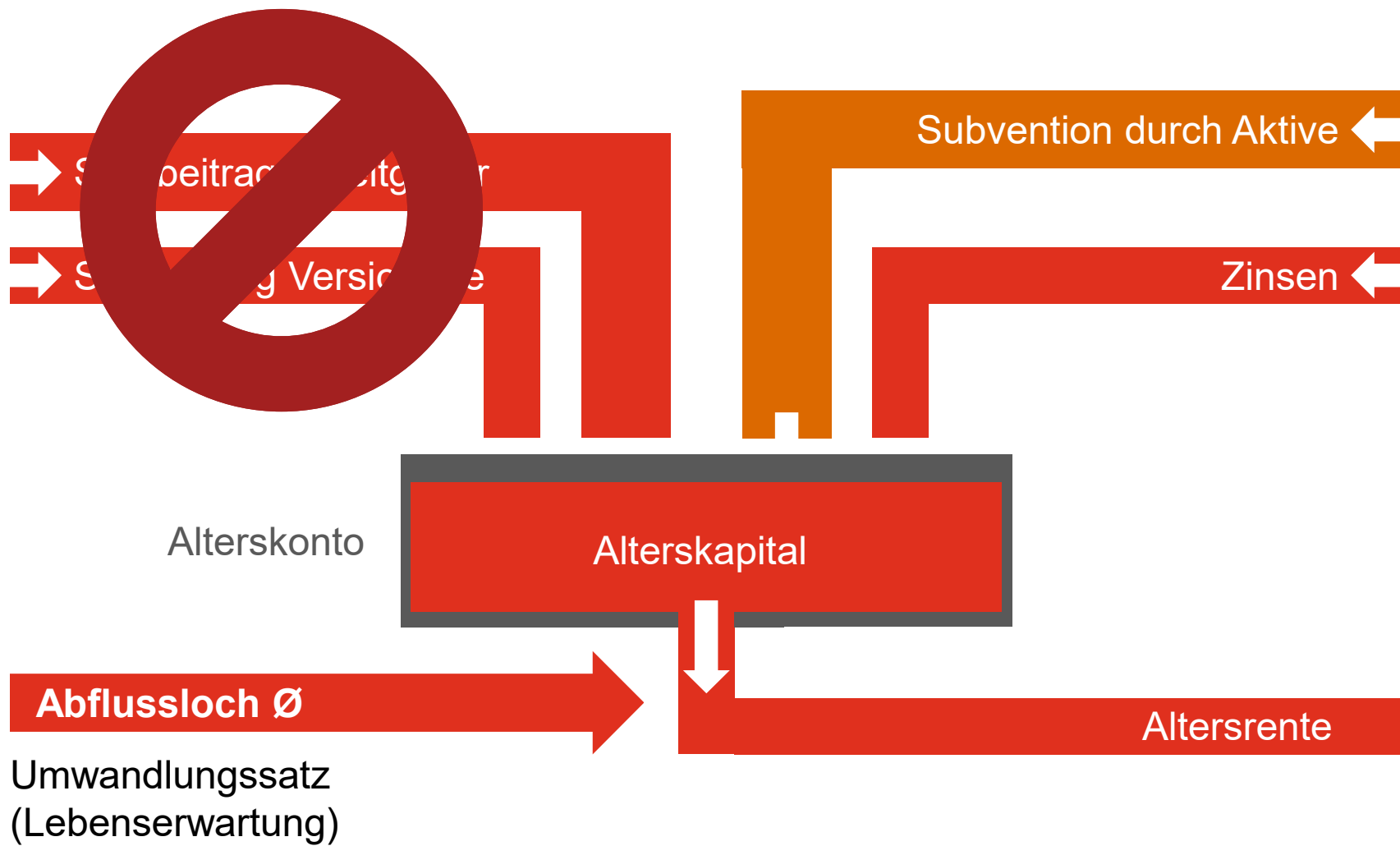
Lebenserwartung / Ansatz *Natur*

Aktive

Rentner



Herausforderung „tapfere“ Leistungsversprechen



2. Säule Fehlkonstruktion?



**Anpassung an Realität,
eine ERNEUERUNG ist notwendig!**



Grundlagen für Erneuerung der 2. Säule

- Realität akzeptieren, Mut für unpopuläre Lösungen
- Raus aus der 3 x Z-Falle:

Zahlen, zahlen, zahlen



- Leistungsdauer stabilisieren
- Umverteilung stoppen
- Echte Solidarität von Alt und Jung
- Nicht auf Weltuntergang 2030 hoffen

Grundlagen «Erneuerung»



**Ehrlich und
verständlich
informieren**



**Ausrichten auf
nachhaltige, für
ALLE faire Reform**



**Umsetzen in
mehrheitsfähigen
Schritten**

«Erneuerung» braucht drei Fundamente

1. Mehr Sparkapital

- Höhere Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern
- Mehr Zinsen auf dem Sparkapital (durch weniger Umverteilung)

→ Experten und Politiker sind gefordert

→ **Geld nur Beilagen** zur Lösung (allein ein Fass ohne Boden)

Kapital 100

x 6.8% UwS =

6.8 Rente

Kapital 110

x 5.5% UwS =

6.1 Rente

«Erneuerung» braucht drei Fundamente

1. Mehr Sparkapital

2. Frei wählbares Rücktrittsalter

- Arbeitgeber (AG) bieten Arbeitsplätze für 65+
- Arbeitnehmer (AN) bleiben attraktiv (Weiterbildung, Lohn, BG, Sozialleistungen)
- fairer Deal zwischen AG + AN, Win-Win-Lösung

→ **korrektes Preisschild (richtiger UwS)** an jedem Rücktrittsalter

→ Versicherte entscheiden: mehr Zeit oder Geld!

25 Jahre Rente

60 = 2'100 Rente



20 Jahre Rente

65 = 3'000 Rente

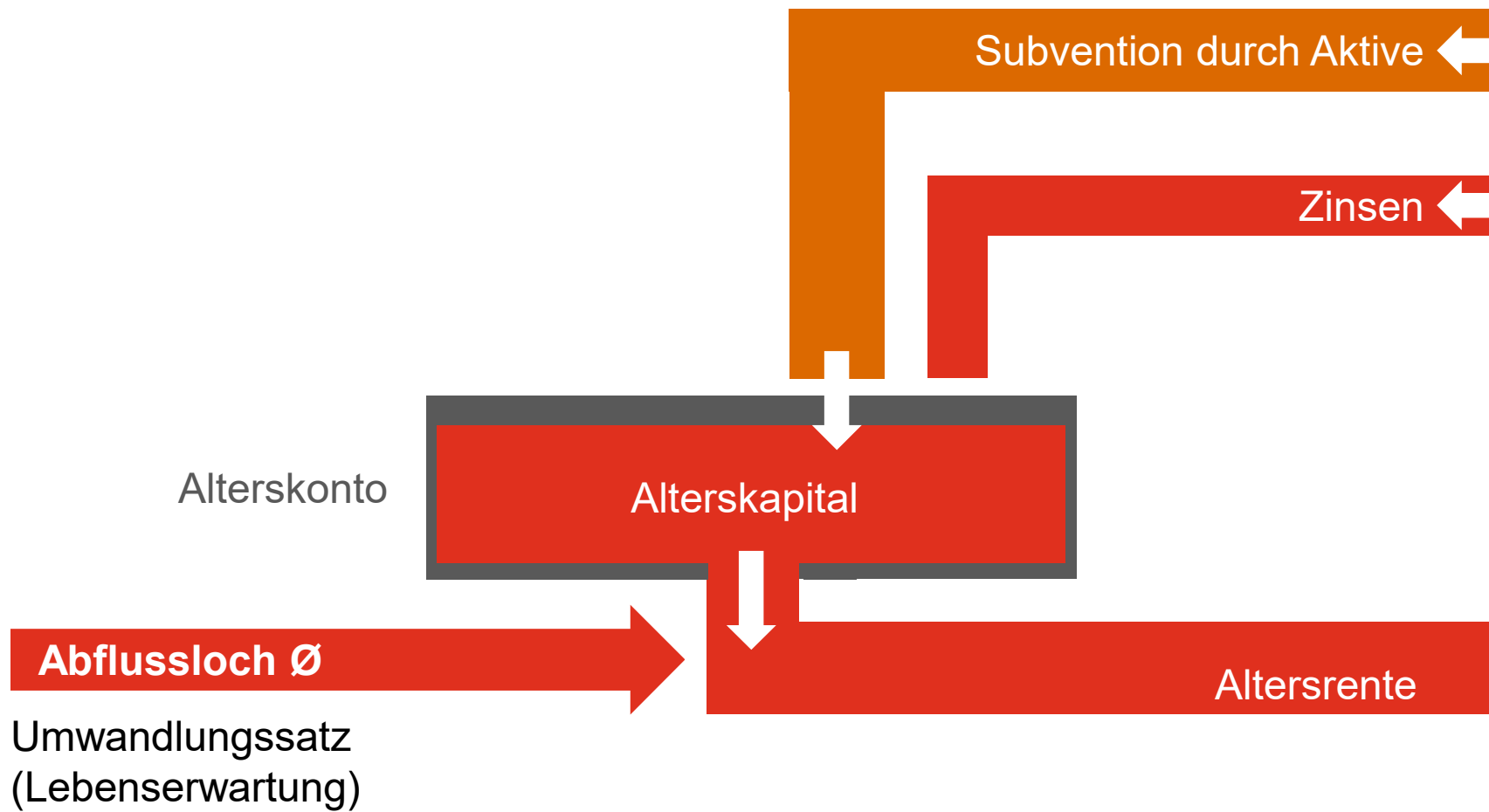
15 Jahre Rente

70 = 4'100 Rente

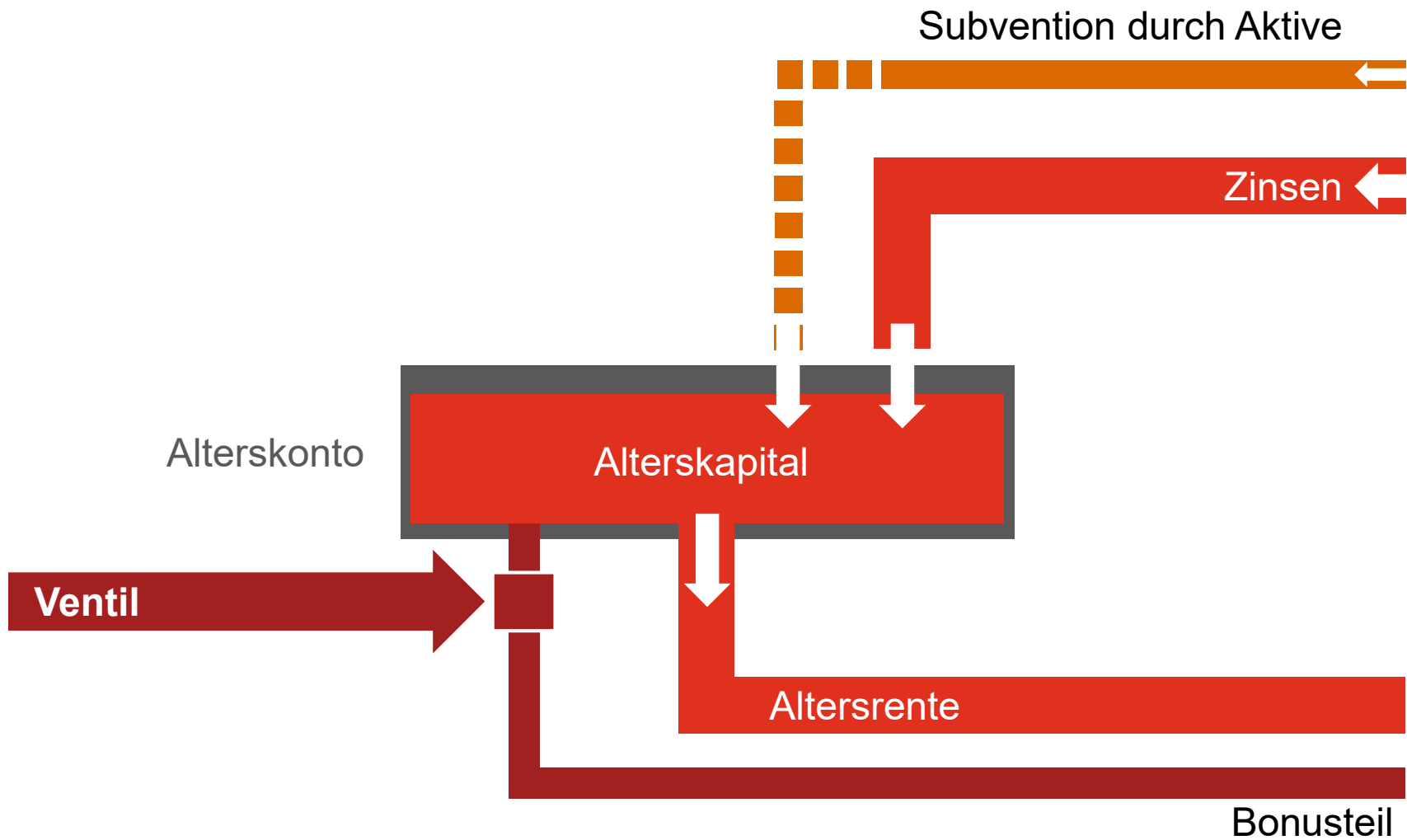
«Erneuerung» braucht drei Fundamente

1. Mehr Sparkapital
2. Frei wählbares Rücktrittsalter
3. **Flexibilisierung der Renten, kaufkraftorientiert statt fix**
(Basis: Lebenserwartung, Anlageerträge, Teuerung)

Von klassischen Altersrenten ...



... zu *Dynamischer Vorsorge* (Modell PwC)



Systemsteuerung

Jährliche IST-Kapitalrendite (%) – SOLL-Kapitalrendite (%)

X

Renten-Kapital

=

Jahresergebnis (Überschuss bzw. Fehlbetrag)

Soll-Rendite

Zinsannahme für Umwandlungssatz	2.5%
--	-------------

(je höher die Zinsannahme umso
schlechter das Ergebnis)

Zuschlag länger Leben	0.5%
------------------------------	-------------

Verwaltungskosten (ca.)	0.1%
--------------------------------	-------------



Total ca.	3.1%
------------------	-------------

Modell zuversichtlich

Jahr	Rentenkapital	Soll-Rendite	Ist-Rendite	Ergebnis in %	Ergebnis in CHF
1	100 Mio.	3,1%	3,4%	+0,3%	+0,3 Mio.
2	120 Mio.	3,1%	1,9%	-1,2%	-1,4 Mio.
3	150 Mio.	3,1%	5,9%	+2,8%	+4,2 Mio.
Ergebnis					+3,1 Mio.

Modell euphorisch

Jahr	Rentenkapital	Soll-Rendite	Ist-Rendite	Ergebnis in %	Ergebnis in CHF
1	100 Mio.	4,1%	3,4%	-0,7%	-0,7 Mio.
2	120 Mio.	4,1%	1,9%	-2,2%	-2.6 Mio.
3	150 Mio.	4,1%	5,9%	+1,8%	+2.7 Mio.
Ergebnis					-0.6 Mio.

Modell vorsichtig

Jahr	Rentenkapital	Soll-Rendite	Ist-Rendite	Ergebnis in %	Ergebnis in CHF
1	100 Mio.	2,1%	3,4%	+1,3%	+1,3 Mio.
2	120 Mio.	2,1%	1,9%	-0,2%	-0,2 Mio.
3	150 Mio.	2,1%	5,9%	+3,8%	+5,7 Mio.
Ergebnis					+6,8 Mio.

Dynamische Vorsorge eine gute Lösung

Sicherheit der Rentenzahlung (Kaufkraft und Langfristigkeit)



Vertrauen durch Transparenz, Verständnis für System



„Richtiger“ Umwandlungssatz



Schön- und Schlechtwetter tauglich



... oder doch nicht?

Sicherheit der Rentenzahlung (Kaufkraft und Langfristigkeit)



Vertrauen durch Transparenz, Verständnis für System



„Richtiger“ Umwandlungssatz



Schön- und Schlechtwetter tauglich



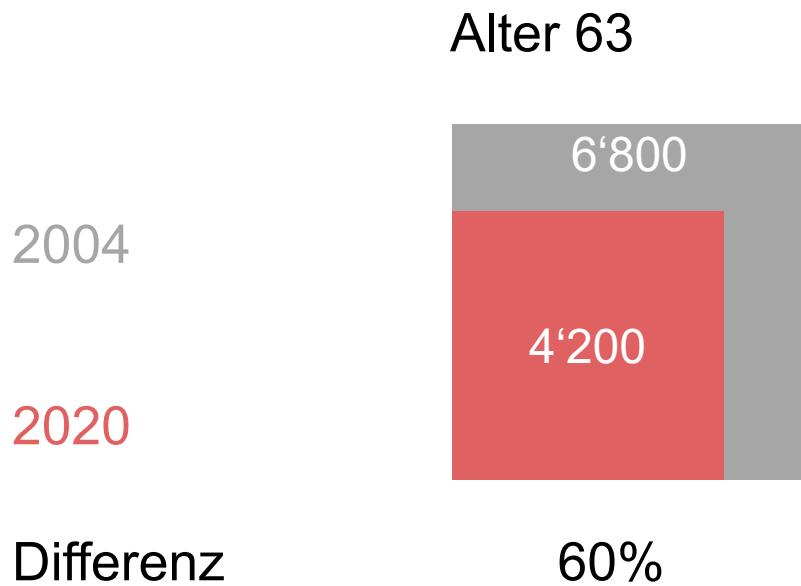
...wirkt zu wenig schnell



...ungerecht (Ungleichbehandlung)



Renten für CHF 100'000 (überobligatorischen Pensionskasse)



Rentner und Aktive als Partner?

Laufende Renten an Rahmenbedingungen anpassen

- Echte Solidarität zwischen jung und alt
 - Verteilung der Lasten auf viele Schultern
- Volksinitiative für Handlungsspielraum der Politik notwendig
- Unterstützung Parlamentarische Initiative NR Thomas Weibel

Auswirkung Anpassung laufende Renten

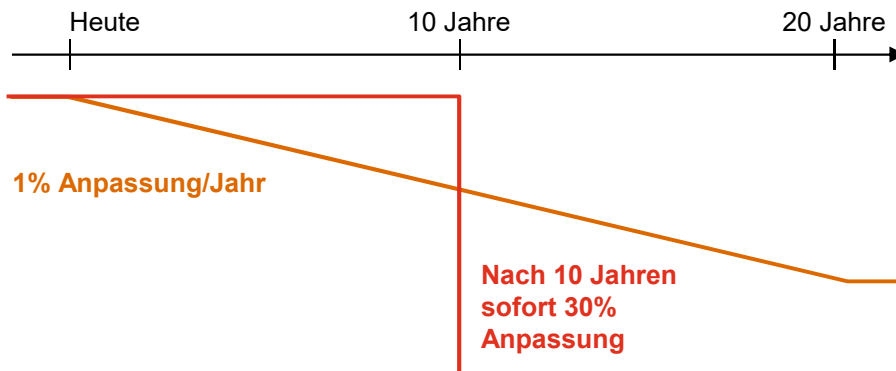
- Kleine Leistungskorrektur - spürbare Wirkung - Sicherheit
- Anpassung erfolgt tendenziell teuerungorientiert (+/-),
- Rentnern **nicht** etwas **wegnehmen**, sondern weniger «verschenken», was ihnen nicht zusteht,
- **damit Aktive das bekommen, was sie dringend brauchen**

Nachhaltige Reform

- Auf drei Fundamenten (Kapital, Rentendauer, Leistungshöhe)
- Umdenken → echte Erneuerung
- Ausgewogenes Verhältnis Aktive / Rentner
- Vertrauen der Jungen für ihre Zukunft

Entscheidend

- Einbezug der laufenden Renten entschärft Problem schnell, nachhaltig, gerecht und verträglicher.
- Je schneller wir handeln umso moderater für alle.



- Wie wichtig ist uns Solidarität unter den Generationen?



Vielen Dank

Josef Bachmann
Pensionierter Pensionskassen-Geschäftsführer
www.vorsorgeaberfair.ch

Präsident Innovation Zweite Säule

Haftpflichtversicherung für Organe von Vorsorgeeinrichtungen

ALLVISA | AKTUELL

Herbst 2018

Roland Signer
Pensionskassenberater

ALLVISA | VORSORGE



Inhalt

1. Abkürzungen und Begrifflichkeiten
2. Wichtigste Grundlagen
3. Beispiel für Organhaftungsrisiken
4. Financial Lines: D&O, E&O, PI, PTL... im Überblick
5. PTL-Versicherung im Fokus
 - 5.1 Beispiele für Versicherungsumfang sowie Sub- und Zusatzlimiten
 - 5.2 Beispiele aus Vertrag und Versicherungsbedingungen
 - 5.3 Versicherungsmarkt
6. Fazit

1. Abkürzungen und Begrifflichkeiten

Abkürzung	Begriff	Erläuterung
-	Claims made	Anspruchserhebungsprinzip
-	Financial Lines Special Lines	Vermögensversicherungen (u.a. D&O, E&O, PI, PTL)
D&O	Directors & Officers Liability Insurance	Organhaftpflichtversicherung
E&O (AE) PI (BE)	Errors & Omissions Insurance Professional Indemnity Insurance	Berufshaftpflichtversicherung (Professional Liability Insurance)
PTL	Pension Trustee Liability Insurance	Kombinierte Haftpflichtversicherung für Vorsorgeeinrichtungen
VSV	Vertrauensschaden- versicherung (Crime)	Vermögensschutz bei Betrug, Fälschung, Veruntreuung, Computerkriminalität, etc.

2. Wichtigste Grundlagen

OR Art. 754 Aktienrechtliche Organhaftungsnorm	BVG Art. 52 Spezielle Haftungsnorm
<p>Art. 754⁵⁰³</p> <p>¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.</p>	<p>Art. 52¹⁵³ Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Alle mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sowie die Experten für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.¹⁵⁴</p>
<ul style="list-style-type: none">• Haftung auch für lediglich faktische (nicht formelle) Organe. Gemäss Rechtsprechung: Als mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betraut gelten nicht nur Entscheidungsorgane, die ausdrücklich als solche ernannt worden sind, sondern auch Personen, die tatsächlichen Organen vorbehaltenen Entscheide treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend mitbestimmen.• Umfang der Organhaftung: persönlich und unbeschränkt mit gesamtem Privatvermögen.	
<p>D&O-Versicherung als klassische Lösung für die «Managerhaftung». Mitversicherung von Stiftungsräten von PVE möglich.</p>	<p>PTL-Versicherung als auf die speziellen Bedürfnisse von Vorsorgeeinrichtungen ausgelegte Deckung.</p>

3. Wichtigste Grundlagen

Haftungsvoraussetzungen (kumulative Erfordernisse)

✓ **Schaden**

Gemäss ständiger Rechtsprechung Differenz zwischen gegenwärtigem Vermögensstand und Stand des Vermögens ohne schädigendes Ereignis (eingetretener Verlust oder entgangener Gewinn).

✓ **Pflichtverletzung**

Missachtung gesetzlicher oder statutarischer (berufsvorsorgerechtlicher) Pflichten.

✓ **Kausalzusammenhang**

Zwischen Schaden und haftungsbegründendem Verhalten (oder einer Unterlassung) muss ein Kausalzusammenhang bestehen (wenn ohne schuldhafte Pflichtverletzung kein Schaden entstanden wäre).

✓ **Verschulden**

Auch im Rahmen von BVG Art. 52 genügt bereits eine leichte Fahrlässigkeit.

Leichte Fahrlässigkeit liegt bei geringfügiger Verletzung der erforderlichen Sorgfalt vor, d.h. wenn vom Sorgfaltsmassstab, den ein gewissenhafter und sachkundiger Stiftungsrat in einer vergleichbaren Lage bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben beachten würde, abgewichen wird.

4. Beispiel für Organhaftungsrisiken

BGer 9C_263/2014 vom 18.12.2014 - Verantwortlichkeit des Stiftungsrates

- Schadenersatzklage Sicherheitsfonds BVG wegen erbrachter Insolvenzleistungen im Umfang von > CHF 30 Mio. gegen 13 Personen (davon 8 Stiftungsräte).
- Charakteristisch für die Stiftungsorganisation: Delegation zahlreicher Aufgaben an Dritte.

Aus den Erwägungen des Bundesgerichts:

Haftung eines Stiftungsrates unterliegt **keiner Karenzfrist**. Bedingt Verschaffung eines genügend umfassenden Bildes der Einrichtung vor Mandatsübernahme.

Interessenskonflikte innerhalb des Firmenkonglomerats aufgrund eigener Verbandelung hätten Beschwerdeführer bei Mandatsübernahme umso aufmerksamer machen sollen.

Es genügt nicht, sich auf **Aussagen anderer** involvierter Stiftungsräte, bei denen es sich um ausgewiesene Fachexperten handle, zu verlassen.

Soweit die Durchführung des Anlageprozesses in den Aufgabenbereich eines anderen Stiftungsrates fällt, ist sicherzustellen, dass dieser die Vermögensverwaltungsgesellschaft **regelmässig kontrolliert**.

Es wurde nie der Frage nachgegangen, ob die Stiftung dem Vermögensverwalter überhaupt eine Anlagestrategie vorgegeben hatte, oder vertieft hinterfragt, welche Vermögensverwalterin verantwortlich war (**«Folge gelebter Verhältnisse, die nicht weiter definiert waren»**)

Vor diesem Hintergrund stellt die Passivität des Beschwerdeführers 10-Monate seit Amtsantritt ein grobfahrlässiges und schuldhaftes Verhalten dar.

5. Financial Lines: D&O, E&O, PI, PTL... im Überblick

Versicherung	D&O	E&O / PI	PTL	VSV
Deckung	Organhaftpflicht <u>ohne</u> Berufshaftpflicht	Berufshaftpflicht <u>ohne</u> Organhaftpflicht	Organhaftpflicht <u>und</u> Berufshaftpflicht	Schutz vor Veruntreuung
Zweck der Versicherung	Schutz des Privatvermögens bei Anspruchserhebung gegen eine versicherte Person mit Organfunktion (z.B. Stiftungsrat, Geschäftsführer)	Schutz des Privat- und Gesellschaftsvermögens bei Anspruchserhebung gegen Versicherte aus ihrer beruflichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb	Schutz des Privat- und Stiftungsvermögens bei Anspruchserhebung gegen Versicherte (z.B. Stiftungsrat, Geschäftsführer, Mitarbeiter, PVE)	Schutz des Gesellschaftsvermögens vor Veruntreuung im Falle von Betrug, Fälschung, Diebstahl und Computerkriminalität durch Mitarbeiter oder Dritte
Abgrenzung im Vergleich zu anderen Versicherungsdeckungen (aus AVB)	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Keine Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit (Berufshaftpflicht)</i> • <i>Stiftungsräte von PVE nur soweit mitversichert</i> • <i>Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Betrug, Vorsatz, wissentliche Pflichtverletzung</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Nicht versichert sind Ansprüche im Zusammenhang mit der Organfunktion eines Versicherten (Organhaftpflicht)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Kombination von D&O und E&O/PI für Personalvorsorgeeinrichtungen</i> 	Kombinationsoption mit z.B. einer PTL-Versicherung mit separater Versicherungssumme oder mit Sublimate und Kumulklauseel

5. PTL-Versicherung im Fokus

5.1 Beispiele für Versicherungsumfang sowie Sub- und Zusatzlimiten

Die Versicherungssumme und Sublimiten gelten pro Anspruch und einmal pro Versicherungsperiode für Berufs- und Organhaftpflicht zusammen.

- **Versicherungssumme (VS)** - *Festlegung anhand Einschätzung Schadenpotenzial*

CHF 10 Mio.	<ul style="list-style-type: none">✓ Prüfung der Sach- und Rechtslage (der Haftpflichtfrage)✓ Abwehr von unberechtigten oder überhöhten Forderungen✓ Entschädigungsleistungen für berechtigte Ansprüche✓ Übernahme weiterer Kosten gemäss Versicherungsdeckung
-------------	--

- **Sub- und Zusatzlimiten** - *Je nach Versicherungsangebot unterschiedlich*

10% der VS	Sublimite für Public Relations-Ausgaben zur Minderung/Begrenzung eines Reputationsschadens (für Organ- und Berufshaftpflicht)
10% der VS	Sublimite für Kosten bei behördlich angeordneten Untersuchungen gegen die Vorsorgeeinrichtung
CHF 500'000	Zusatzlimite für Abwehrkosten nach Ausschöpfung der Versicherungssumme für Vermögensschäden

5. PTL-Versicherung im Fokus

5.2 Wichtige Punkte aus Vertrag und Versicherungsbedingungen

- **Selbstbehalte**

Berufshaftpflicht	Für Gesellschaften zwischen CHF 20'000 bis CHF 50'000
Organhaftpflicht	Für natürliche Personen normalerweise CHF 0

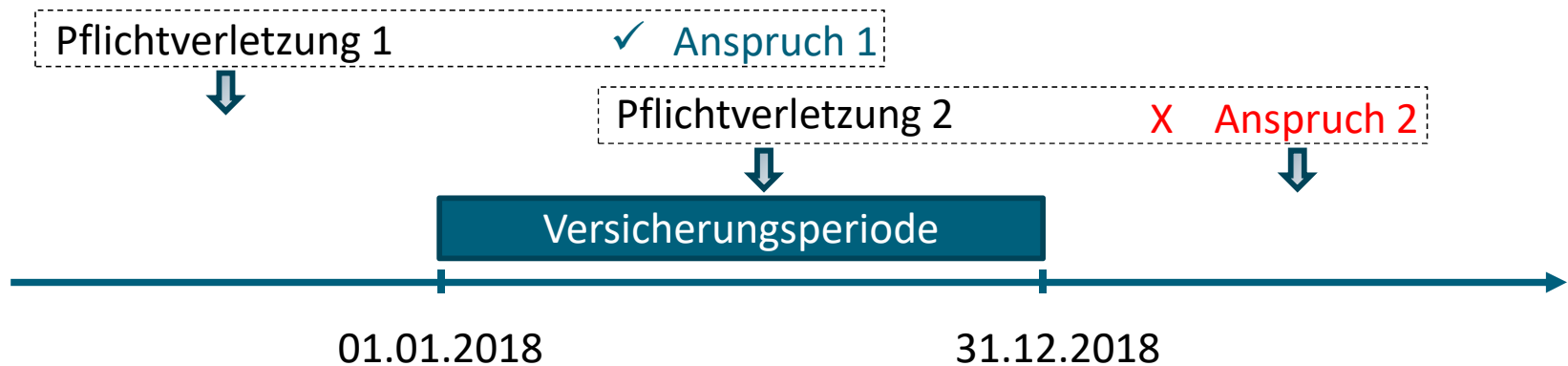
- **Versicherte**

Versicherte Gesellschaften	Arbeitgeberunternehmen, Vorsorgeeinrichtungen
Versicherte Personen <i>(Aufzählung nicht vollständig)</i>	Alle ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen <ul style="list-style-type: none">- Organe der Vorsorgeeinrichtungen;- Organe der Arbeitgeberunternehmen;- Mitglieder der Verwaltungs- und Anlageausschüsse- Mitglieder gesellschaftsinterner Kontrollstellen;- Interimsmanager, soweit sie als Organmitglied bestellt sind;- Mitarbeiter, Angestellte, Generalbevollmächtigte und Prokuristen in Ausübung von Tätigkeiten in den versicherten Gesellschaften

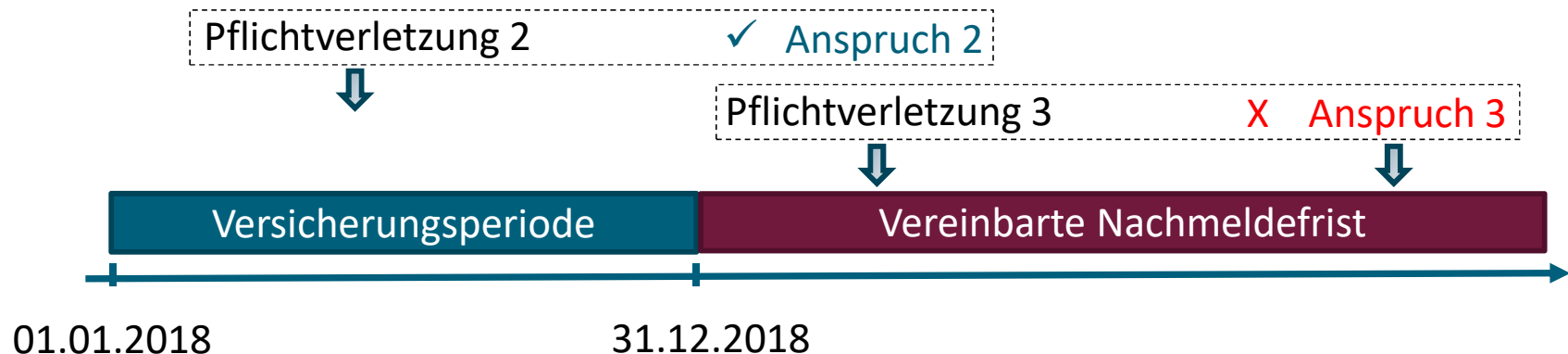
5. PTL-Versicherung im Fokus

5.2 Wichtige Punkte aus Vertrag und Versicherungsbedingungen

- **Anspruchserhebung** (Claims-made-Prinzip/Rückwärts- und Nachrisikoversicherung)
 - Rückwärtsversicherung wenn Pflichtverletzung vor Beginn nicht bekannt war.



- Optionale Nachmeldefrist bei Nichterneuerung der Police für eine vom Versicherer offerierte zusätzliche Periode (12/24/36 Monate) und einer Zusatzprämie (20 bis 90%).



5. PTL-Versicherung im Fokus

5.2 Wichtige Punkte aus Vertrag und Versicherungsbedingungen

- **Beispiele für Deckungserweiterungen und Ausschlüsse (Unterschiede zwischen Anbietern vergleichen)!**
- **Nachrisikoversicherung für ausgeschiedene Organe bei Nichterneuerung der Police**
Automatische und prämienfreie Nachrisikoversicherung (bis z.B. 120 Monate) für versicherte Personen, die während der Versicherungsperiode aus eigenem Willen ausscheiden oder altersbedingt in Rente gehen.
- **Mandatierung des Rechtsanwaltes**
Vorbehältlich der Zustimmung des Versicherers, wird die Mandatierung des Rechtsanwaltes dem Versicherten überlassen.
- **Verzicht auf Kürzung bei Grobfahrlässigkeit**
Verzicht des Versicherers auf des Recht gemäss VVG, Leistungen wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses zu kürzen.
- **Ausschlüsse, wie z.B.**
 - ✗ Wissentliche Pflichtverletzung und persönliche Bereicherung
 - ✗ Bereits gemeldete Versicherungsfälle oder Umstände

5. PTL-Versicherung im Fokus

5.3 Versicherungsmarkt

- Gegen 10 Versicherungsanbieter, die PTL-Risiken zeichnen.
- Prämienniveau in vergangenen Jahren allgemein gesunken.

Unterlagen für die Ausschreibung

- Ausgefüllter Fragebogen (als integrierender Vertragsbestandteil bei Abschluss)
- Letzte Geschäftsberichte der Vorsorgeeinrichtung
- Aktuellstes versicherungstechnisches Gutachten
- Organisations-/Geschäftsreglement der Vorsorgeeinrichtung
- Anlagereglement der Vorsorgeeinrichtung

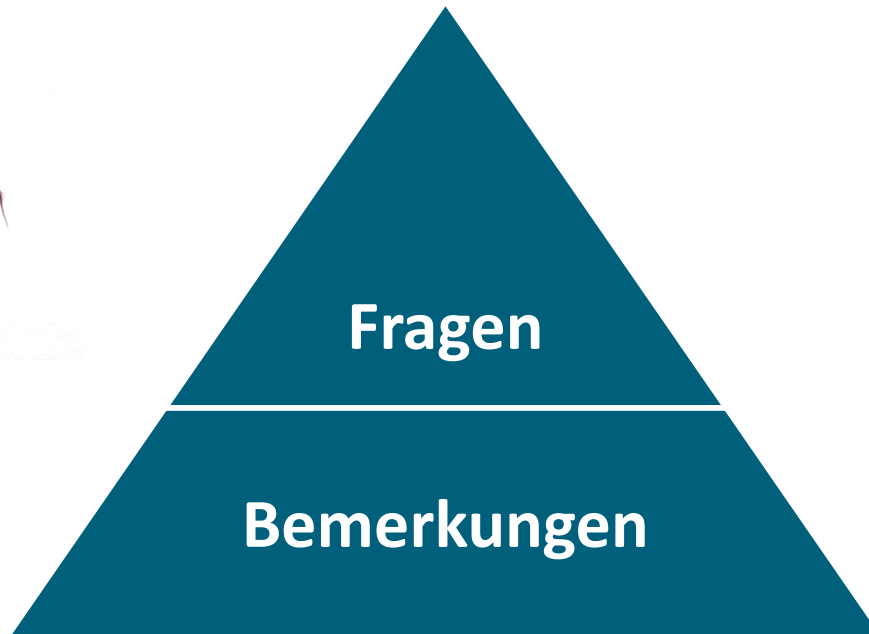
Zeichungskriterien (am Beispiel eines Anbieters)

- | | |
|---|---|
| ✓ Deckungsgrad >90% | ✓ Ausgewogene Anlagestrategie |
| ✓ Ausreichende Liquidität | ✓ Überzeugende Organisations- und Kontrollmechanismen |
| ✓ Anlageperformance ähnlich wie Benchmark | ✓ Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter |

6. Fazit

- Gutes Risikomanagement bezüglich Aufbauorganisation, Prozesse, Kontrollmechanismen (Delegation) wichtig zur Verminderung des Haftungsrisikos.
- Gerade Stiftungsräte führen ihre Ämter oft ehrenamtlich aus und riskieren gleichwohl mit ihrem Privatvermögen schadenersatzpflichtig zu werden.
- Tiefe Schwelle leichter Fahrlässigkeit (ein geringes Verschulden genügt).
- Abschluss einer Versicherungsdeckung ist «kein Luxus» (Schutz des Privat- und Stiftungsvermögens).
- Auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche ist ein wichtiger Versicherungsbaustein (Rechtsschutz wird durch Versicherung übernommen).
- Ein Vergleich der Anbieter ist «zwingend» empfehlenswert (Ausschreibung).
- Periodische Überprüfung empfehlenswert (Kündigungsfrist normalerweise 3 Monate).
- Risikoveränderungen (anzeigepflichtige Gefahrerhöhungen) im Auge behalten und melden!

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**



Basisvorsorge – Kadervorsorge: Vor- und Nachteile einer getrennten Lösung. Was muss bei der Abgrenzung beachtet werden?

ALLVISA | AKTUELL

Herbst 2018

Dr. Brigitte Terim
Pensionskassen-Expertin SKPE

ALLVISA | VORSORGE

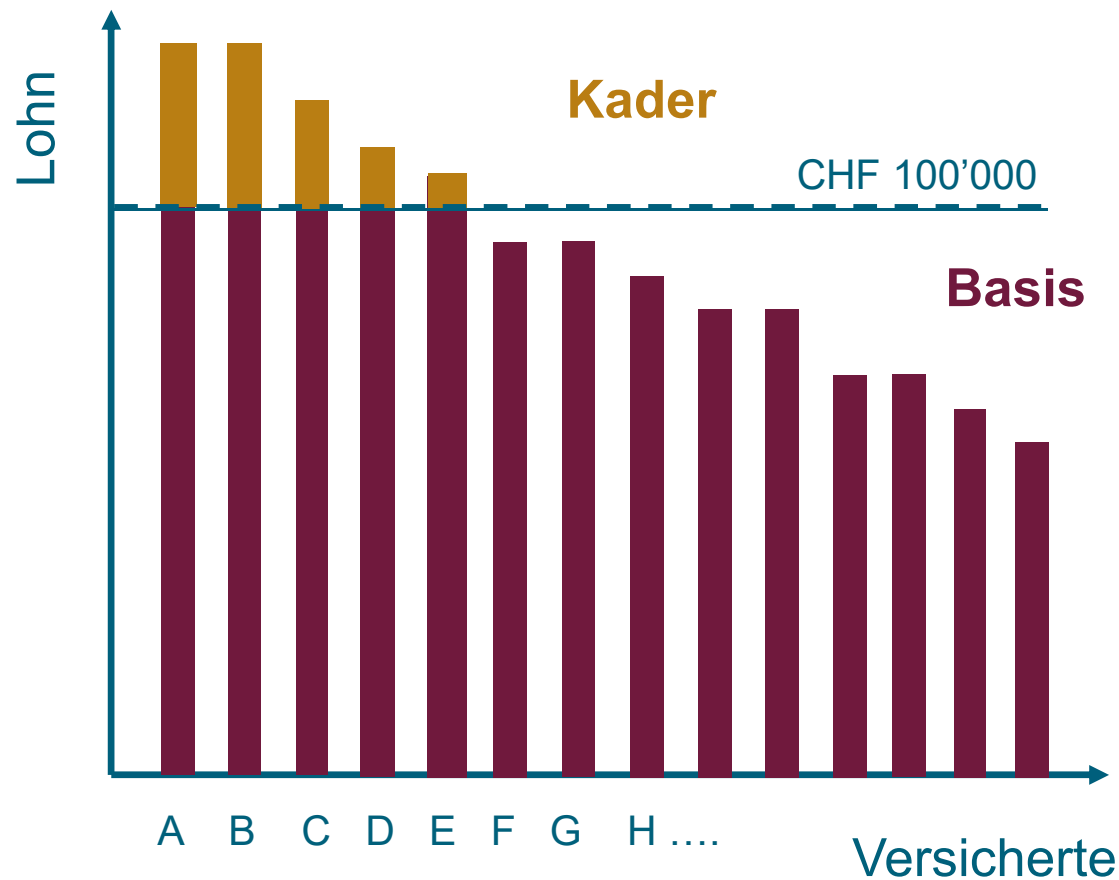


Inhaltsverzeichnis

- 1. Ausgestaltung der Basis- und Kadervorsorge**
- 2. Freiheiten einer nicht registrierten Vorsorgeeinrichtung**
- 3. Beispiel**
- 4. Abgrenzungsprobleme**
- 5. Gleichwertige Zusammenlegung/Trennung immer möglich?**
- 6. Fazit**

1. Ausgestaltung der Basis- und Kadervorsorge (1)

Verschiedene Aufteilungen auf die Basis- und Kadervorsorge

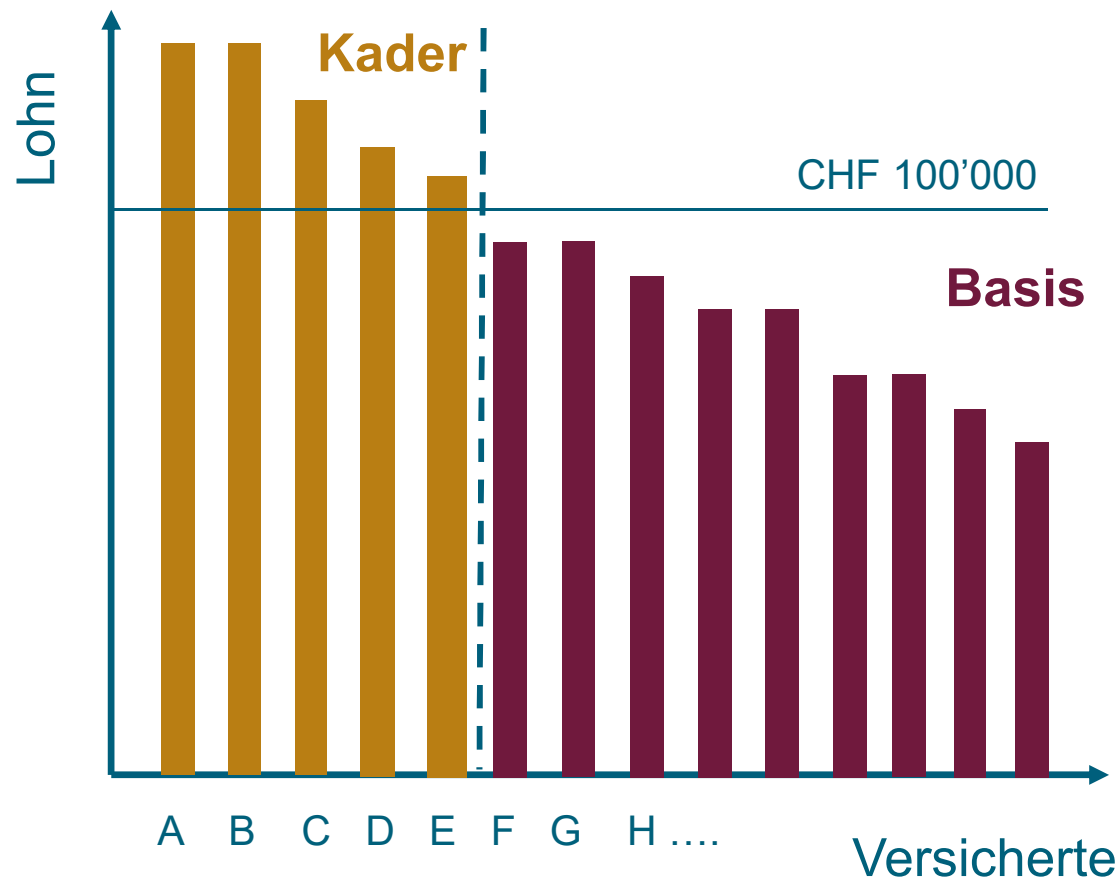


Merkmale:

- **Lohnabhängig**
- **Additiv** (in registrierter und nicht-registrierter Vorsorgeeinrichtung)

1. Ausgestaltung der Basis- und Kadervorsorge (2)

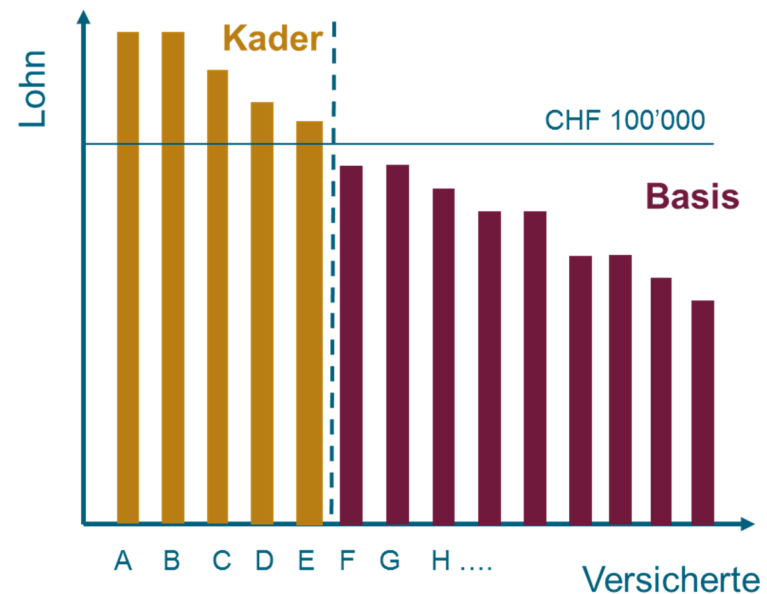
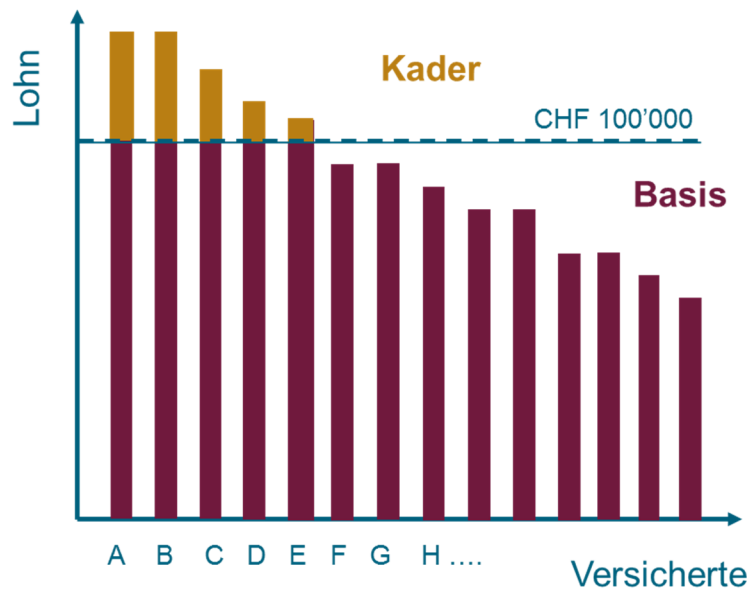
Verschiedene Aufteilungen auf die Basis- und Kadervorsorge



Merkmale:

- Lohnabhängig
- Alternativ (in einer einzigen Vorsorgeeinrichtung versichert)

1. Ausgestaltung der Basis- und Kadervorsorge (3)



Vorteile «Additiv»:

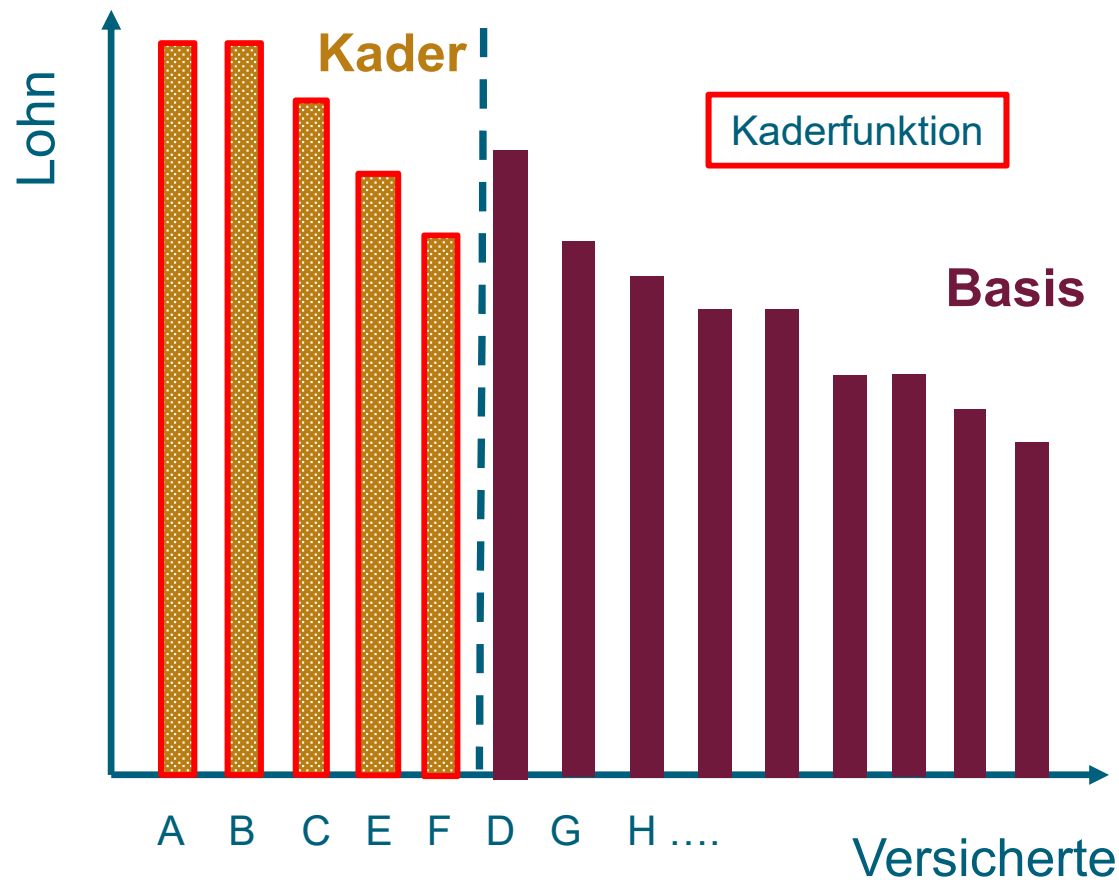
- Kadervorsorge nicht registriert
- Alle in Basis versichert

Vorteile «Alternativ»:

- Nur ein Vorsorgeausweis
- Grösseres Volumen

1. Ausgestaltung der Basis- und Kadervorsorge (4)

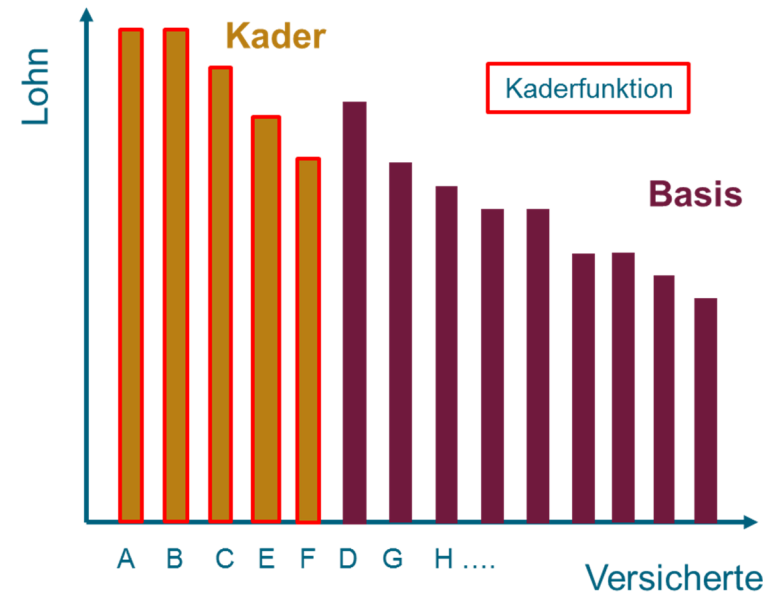
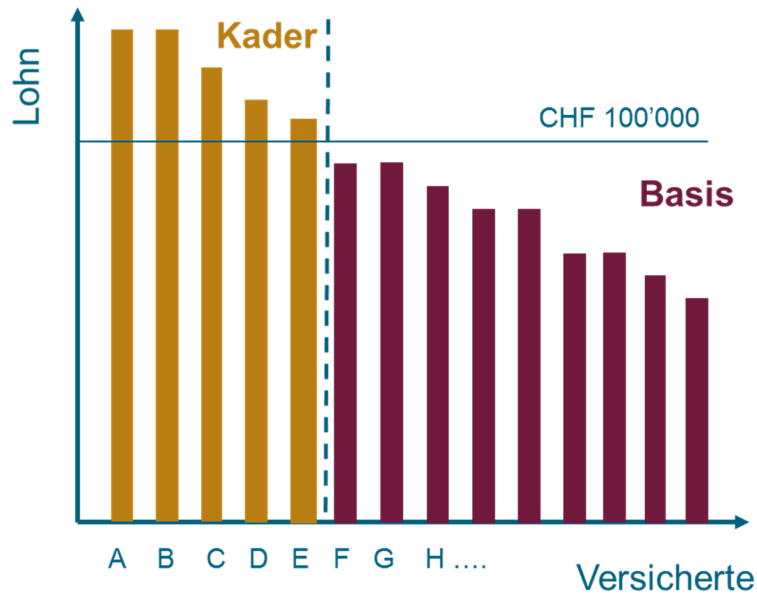
Verschiedene Aufteilungen auf die Basis- und Kadervorsorge



Merkmale:

- **Funktionsabhängig**
- **Alternativ** (in einer einzigen Vorsorgeeinrichtung versichert)

1. Ausgestaltung der Basis- und Kadervorsorge (5)



Vorteile «Lohn»:

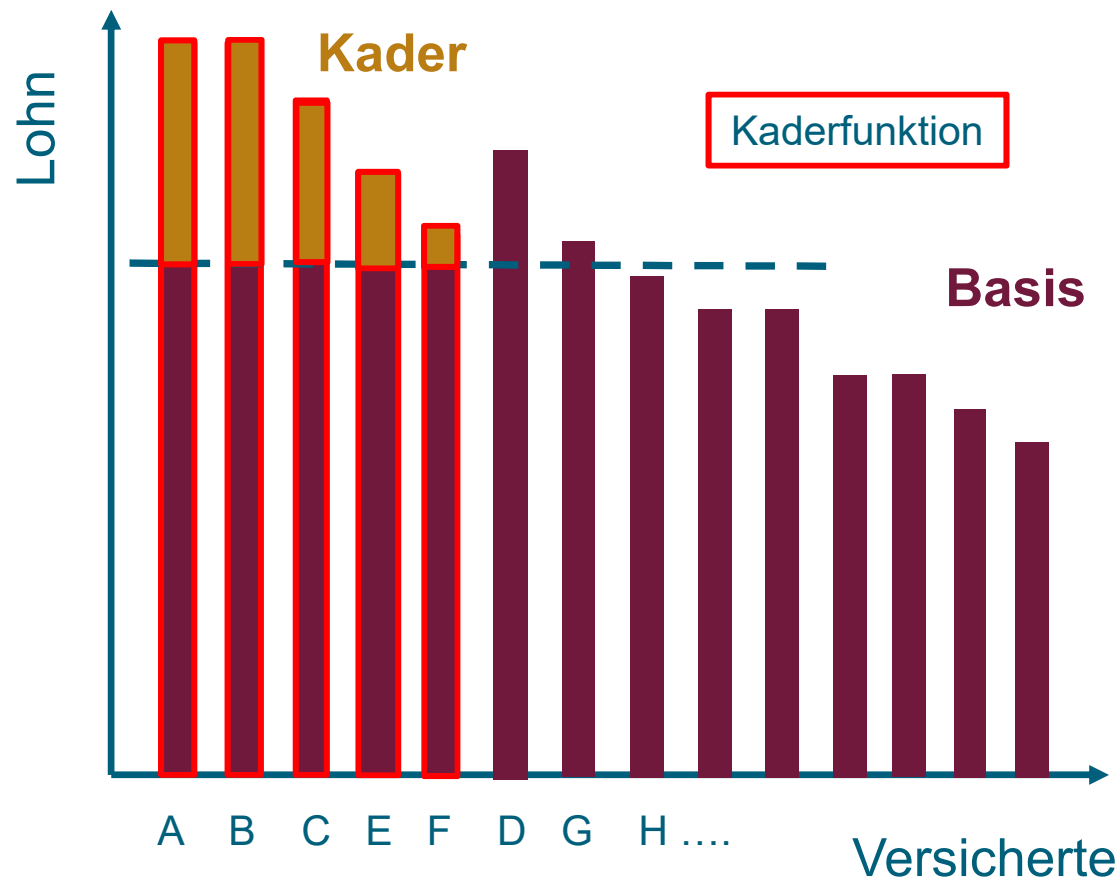
- Eindeutige Unterscheidung
- Gleicher Lohn = Gleiche Vorsorge

Vorteile «Funktion»:

- Zuordnung stabiler
- Belohnung für Kader

1. Ausgestaltung der Basis- und Kadervorsorge (6)

Verschiedene Aufteilungen auf die Basis- und Kadervorsorge



Merkmale:

- **Funktionsabhängig**
- **Additiv** (in registrierter und nicht-registrierter Vorsorgeeinrichtung)

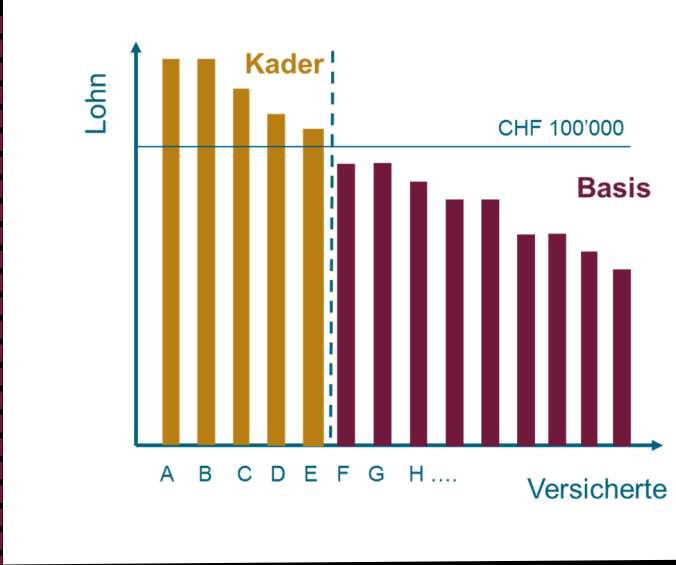
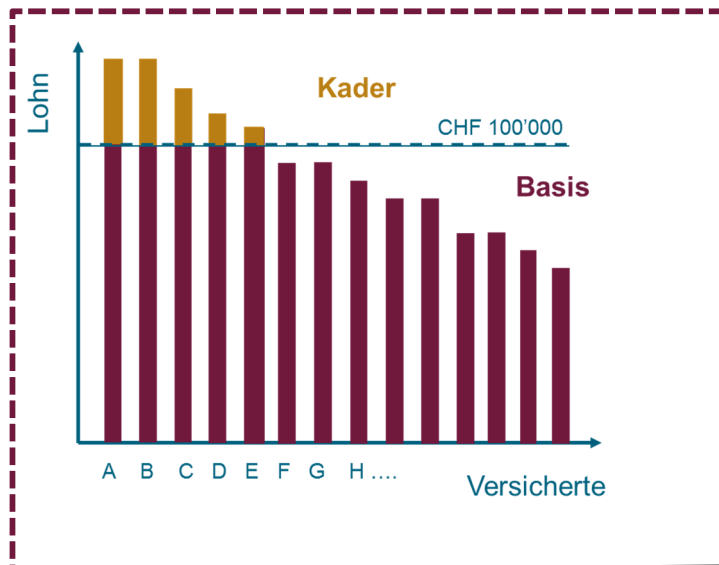
1. Ausgestaltung der Basis- und Kadervorsorge (7)

Übersicht:

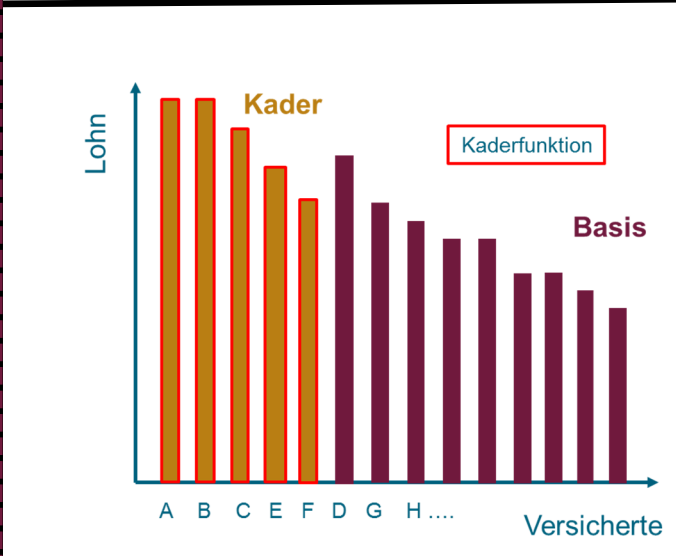
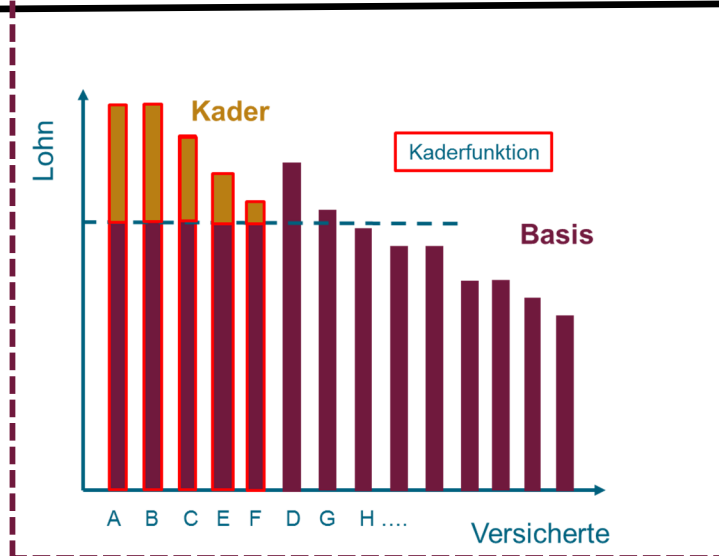
Additiv

Alternativ

Lohn



Funktion



2. Freiheiten einer nicht-registrierten Vorsorgeeinrichtung

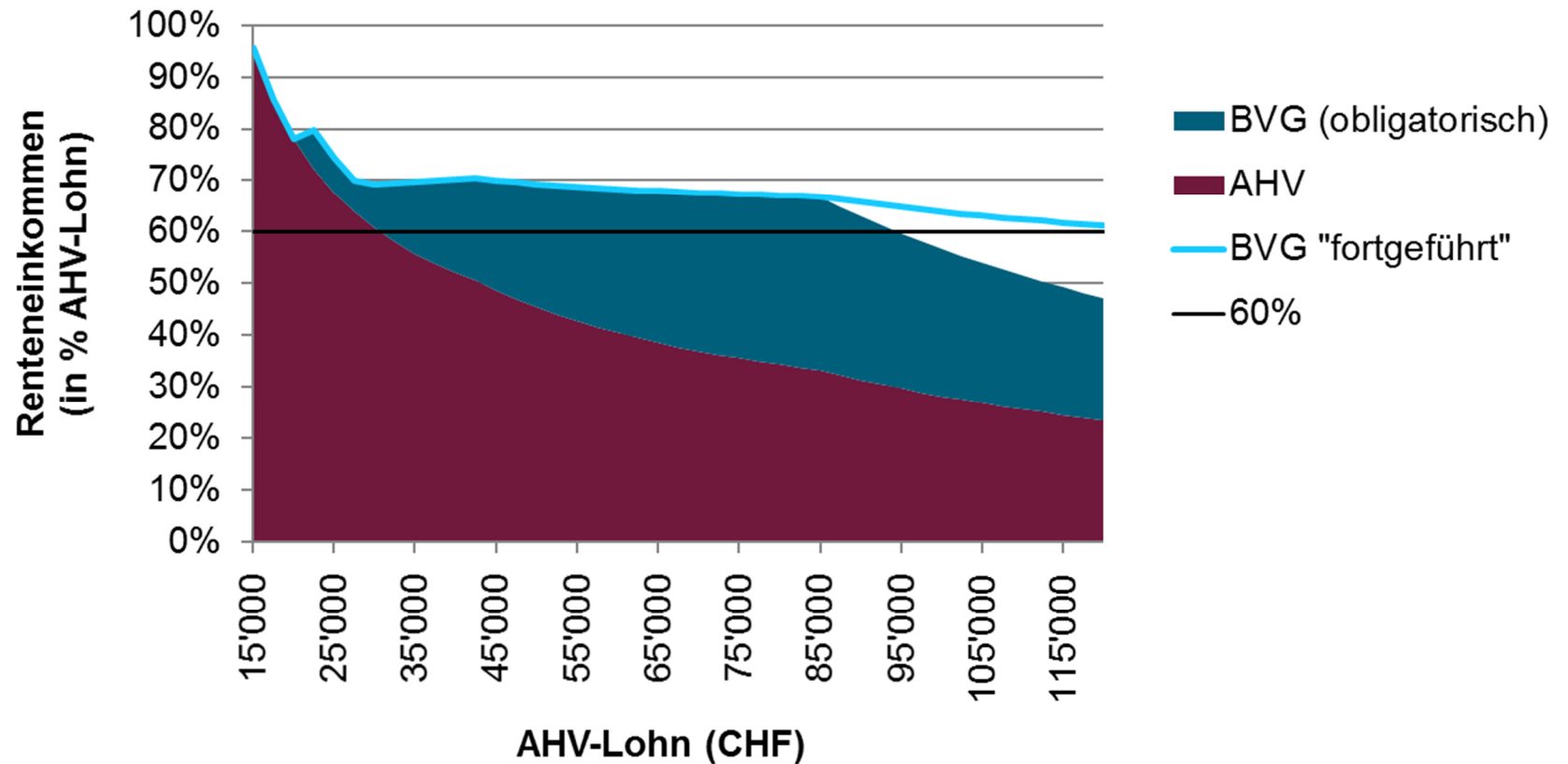
- Kein BVG-Altersguthaben und somit keine Anwendung des BVG-Mindestzinssatzes.
- Keine BVG-Mindestleistungen, insb. kein BVG-Umwandlungssatz und somit mehr Freiheit bei der Leistungsdefinition.
- Keine Verpflichtung Renten auszurichten, d.h. es ist möglich, ausschliesslich Kapital auszuzahlen → Langleberisiko kann ausgeschlossen werden.
- Stiftungsrat entsprechend der Beitragsaufteilung zusammensetzbar, d.h. es ist möglich, ausschliesslich Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat zu haben (falls die gesamten Beiträge durch den Arbeitgeber bezahlt werden).

3. Beispiel

	Basisvorsorge	Kadervorsorge
Versicherter Lohn (vL)	AHV-Lohn bis max. CHF 100'000 abzüglich CHF 24'675	AHV-Lohn abzüglich CHF 100'000
Altersrente 65 (AR)	5.8% des AGH	– (nur Kapital)
Invalidenrente (IR)	50% vL	70% vL
Ehegatten-/Lebens- partnerrente	30% vL / 60% AR	42% vL
Kinder-/Waisenrente	10% vL/ 20% AR	–
Todesfallkapital	nicht benötigtes AGH	nicht benötigtes AGH
Sparbeiträge	8.5%/11.5%/17.5%/21.0% Finanzierung: 50:50	25% Finanzierung: 67:33
Risikobeiträge	2% (100:0)	2% (100:0)

3. Beispiel / Unterschiedliche Bedürfnisse je nach Lohnhöhe

Ersatzquote (modellmässig)
(AHV/BVG) im Alter:



→ Um konstante Ersatzquote zu erreichen, muss der Lohn über CHF 84'600 höher versichert werden.

3. Beispiel / Unterschiedliche Wirkung des Kapitals

Einkauf in Basis- oder Kadervorsorge:

- Altersguthaben erhöht sich
- Invaliden-, Ehegatten-/Lebenspartner-, Kinder-/Waisenrente bleiben unverändert
- Todesfallkapital erhöht sich, falls Barwert der Hinterlassenenleistungen überschritten wird
- Voraussichtliche Altersleistung erhöht sich

- ▼ Einkauf hat in diesem Beispiel a priori die gleiche Wirkung
- ▼ Todesfallkapital kann unterschiedlich sein: Z.Bsp. Wenn in Basisvorsorge das Kapital den Barwert der Hinterlassenenleistungen übersteigt, wird der Einkauf im Todesfall wieder ausbezahlt
- ▼ Falls sich die Basis- und Kadervorsorge stärker unterscheiden hat der Einkauf noch unterschiedlichere Auswirkungen: Z.Bsp.
 - Basis: Invalidenrente abhängig vom Guthaben → Einkauf Basis vorteilhaft
 - Kader: Einkauf bei Tod immer ausbezahlt → Einkauf Kader vorteilhaft

4. Abgrenzungsprobleme (1)

Eintritt:

- «Jeder Versicherter ist gemäss Art. 3 FZG verpflichtet, die gesamte Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen und –einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. –depots oder Freizügigkeitspolicen, als Eintrittsleistung in die Vorsorgeeinrichtung einzubringen.»

→ In welche Vorsorgeeinrichtung?

- Klare Regelung treffen! Keine willkürliche Handhabung!
- Z.Bsp: Zuerst Basisvorsorge auffüllen, Überschuss in Kadervorsorge.

Eintritt in Kadervorsorge erst während Versicherungszeit:

→ Soll ein Teil des Altersguthabens übertragen werden?

- Ohne reglementarische Bestimmung problematisch

4. Abgrenzungsprobleme (2)

Einkauf:

- Kann der Versicherte wählen, in welche Vorsorgeeinrichtung?
- Regelung treffen
- Z.Bsp: Zuerst Basisvorsorge auffüllen, Überschuss in Kadervorsorge. Bestimmung im Kaderreglement festhalten.

Einkaufshöhe:

Kann sich der Versicherte in der Kadervorsorge voll einkaufen, auch wenn er in der Basisvorsorge einen Überschuss hat?

Nein

Angemessenheit muss auch bei mehreren Vorsorgeverhältnissen eingehalten werden (Art. 1a BVV2).

- **Überschiessende Guthaben aus anderen Vorsorgeeinrichtungen müssen (analog zu nicht eingebrachten Austrittsleistungen) angerechnet werden.**

4. Abgrenzungsprobleme (3)

WEF:

→ Wahlfreiheit kann nicht verhindert werden.

Austritt:

Ein Austritt ist auch ohne Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich, wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind.

→ Übertragung an Basisvorsorge (ausser, die Eintrittsleistung ist dort begrenzt)

4. Abgrenzungsprobleme (4)

Altersleistungen:

- Nach Alter 60 Lohnreduktion (z.B. infolge Reduktion Beschäftigungsgrad oder Aufgabe einer Führungsfunktion), so dass Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind.
- Übertragung an Basisvorsorge nicht gewünscht (von Versichertem und/oder Vorsorgeeinrichtung)
- «Voll»-Pensionierung in Kadervorsorge trotz Weiterarbeit (Aus Sicht des Versicherten ist es eine Teilpensionierung)
- Reglement entsprechend formulieren

Übersicherung:

- Wer darf die Leistungen zuerst kürzen? Basisvorsorge oder Kadervorsorge?
- Idealerweise im Vorsorgereglement regeln.

4. Abgrenzungsprobleme (5)

Kapitalbezug und Einkauf:

Gilt die 3-Jahresregel auch, wenn Einkauf in Basisvorsorge und Kapitalbezug in Kadervorsorge erfolgte?

Gilt die 3-Jahresregel insbesondere auch, wenn in der Kadervorsorge der Kapitalbezug obligatorisch ist?

Ja

Es gilt eine gesamtheitliche Betrachtung. Insbesondere dürfen Versicherte, welche über eine getrennte Basis- und Kadervorsorge verfügen, nicht besser gestellt werden als die übrigen Versicherten. (BGE 2C_488/2014, 2C_489/2014)

5. Gleichwertige Zusammenlegung/Trennung immer möglich? (1)

Kann eine Basis- und Kaderkasse immer gleichwertig in eine einzige Pensionskasse zusammengelegt werden?

Die vorher aufgezeigte Basis- und Kadervorsorge (Punkt 3) kann zusammengelegt werden, indem innerhalb einer Pensionskasse die beiden Pläne geführt werden.

- Die Vorsorgepläne können immer gleichwertig in einer einzigen Pensionskasse angeboten werden.

JEIN

- Risikofähigkeit verändert sich, falls die Basis- und Kaderkasse zusammengelegt werden.

Die vorteilhafte Risikofähigkeit einer Kaderkasse ohne Rentenverpflichtung kann nicht erreicht werden.

«Verwässerung» der Risikofähigkeit → Andere Nutzniesser

5. Gleichwertige Zusammenlegung/Trennung immer möglich? (2)

Kann eine umhüllende Vorsorge immer gleichwertig auf eine Basis- und eine (nicht-registrierte) Kaderkasse aufgeteilt werden?

NEIN

Versicherungsprinzip Art. 1 Abs. 3 BVG, Art. 1h BVV2: Mindestens 6% aller Beiträge müssen zur Finanzierung der Risikoleistungen (Tod/Invalidität) verwendet werden.

→ Diese Vorschrift gilt bei getrennten Pensionskassen für beide Kassen.

→ Mehr Gestaltungsspielraum bei nur einer Pensionskasse.

Beispiel: Vorsorge wie vorher aufgezeigter Basisplan (Punkt 3), ABER

versicherter Lohn Risiko = AHV-Lohn bis 100'000 abzüglich 24'675

versicherter Lohn Sparen = AHV-Lohn bis 150'000 abzüglich 24'675

→ Risikobeitrag entspricht mind. 6% aller Beiträge, bei einer Trennung wäre der Risikoanteil jedoch zu klein

6. Vor- und Nachteile zweier separater Pensionskassen

- + **Diskretion/Vertraulichkeit:** Kaderlösung wird nicht im Gesamtstiftungsrat behandelt
- + **Mitbestimmung** bei additiver Kaderkasse: nur Arbeitgeber (und Kader-versicherte) entscheiden über Kadervorsorge
- +/- **Spitzenrisiken:** Kaderkasse trägt die versicherungstechnischen Spitzenrisiken
- +/- **Sanierungsfähigkeit:** andere strukturelle Risikofähigkeit (Verhältnis Aktive/Rentner, Cashflow)
- **Aufwand:** mehr administrativer Aufwand (Jahresrechnung, Revision, Experte, ...)
- **Vermögensanlage:** weniger Anlagevolumen (Diversifikation, Vermögensverwaltungskosten)
- **Abgrenzungsprobleme** bei additiver Kadervorsorge: Es ist schwieriger, die Vorsorge homogener und ganzheitlicher zu definieren

7. Fazit

Es gibt sowohl für getrennte als auch einheitliche Vorsorgelösungen gute Argumente.

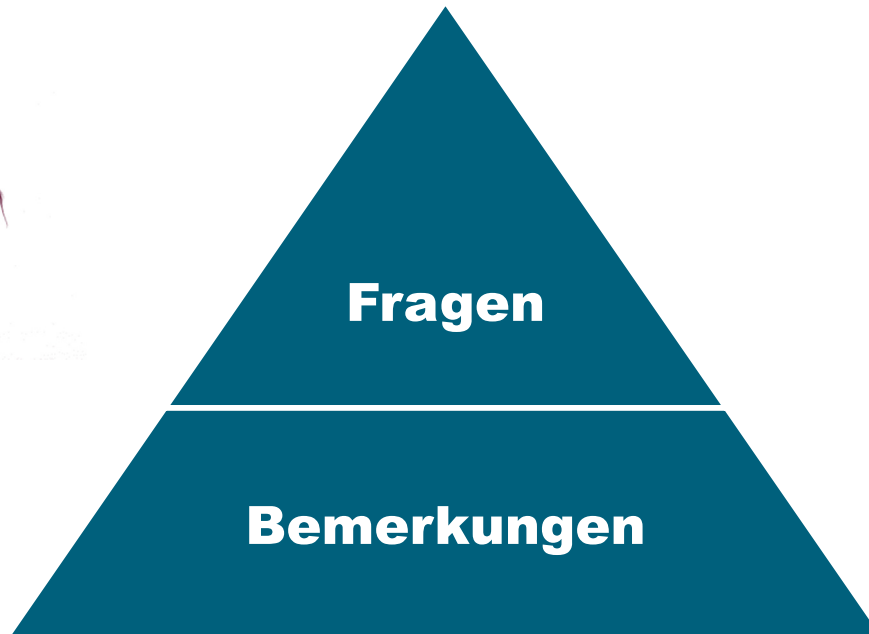
Eine additive Basis- und Kadervorsorge birgt etliche Abgrenzungsprobleme.

Die «Freiheiten» einer nicht-registrierten Kaderkasse «bezahlt» man mit der zusätzlichen Erfüllung des Versicherungsprinzips und mit den Abgrenzungsproblemen.

→ Falls ein Basis- und Kaderplan innerhalb einer Pensionskasse, empfiehlt sich ein «alternativer» Ansatz.

→ Eine einzige Pensionskasse mit einem alternativen Basis- und Kaderplan erleichtert sowohl den Versicherten als auch der Verwaltung das Leben.

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**



Kennzahlen zur Struktur & Risikofähigkeit

Basis für die Empfehlung zum technischen Zinssatz

ALLVISA | AKTUELL

Herbst 2018

Dr. Christoph Plüss
Pensionskassen-Experte SKPE
Helena Riesen-Seidl
Dipl. Math. ETH

ALLVISA | VORSORGE





Teil 1

Ausgangslage



FRP 4: IST-Lösung

- Der Pensionskassen-Experte muss dem Stiftungsrat eine Empfehlung für den technischen Zins abgeben. Gemäss der aktuell gültigen FRP 4 berücksichtigt er dabei die folgenden Punkte:
 - die Struktur der Pensionskasse;
 - die erwartete Rendite gemäss Anlagestrategie der Pensionskasse;
 - den technischen Referenzzinssatz.

- Gemäss Art. 3 FRP 4 ist der technische Referenzzinssatz wie folgt definiert:

$$i_{ref} = \frac{2}{3} \times r_{BVG25} + \frac{1}{3} \times r_{EIDG,10YR} - 0.5\%$$

mit

r_{BVG25} = Ø Performance des BVG-Index-2005 Pictet BVG-25 plus
(Zeitraum: 20 Jahre)

$r_{EIDG, 10yr}$ = Aktuelle Verfallsrendite der 10-jährigen Eidgenossenanleihe

- Der Referenzwert für den technischen Zins liegt für den Jahresabschluss 2018 bei 2.00 %.

FRP 4: Vernehmlassungsvorlage

- **Vorschlag: Obergrenze** für den empfohlenen technischen Zinssatz i^Z
 $i^Z = \emptyset$ Kassazinssatz der 10-jährigen CHF Bundesobligationen der letzten 12 Monatsendwerte per 30.9.
 - + Zuschlag 2.5%
 - Abschlag Langlebigkeit bei Verwendung von Periodentafeln (mind. 0.3 %)
- Per 30.9.2018 würde die Obergrenze für Vorsorgeeinrichtungen, welche mit **Generationentafeln** bilanzieren, rund 2.5% betragen.
- Per 30.9.2018 würde die Obergrenze für Vorsorgeeinrichtungen, welche mit **Periodentafeln** bilanzieren, rund 2.2% betragen.
- Der technische Zinssatz einer Rentnerkasse weicht nicht wesentlich vom risikolosen Marktzins ab.
- **Der empfohlene technische Zinssatz** soll mit einer angemessenen Marge unterhalb der erwarteten Nettorendite der Vorsorgeeinrichtung liegen, die aufgrund der Anlagestrategie zu erwarten ist.
- Die Obergrenze kann nur Vorsorgeeinrichtungen mit **sehr vorteilhafter Struktur und vorteilhaften Merkmalen** empfohlen werden!

OAK BV: Weisung betreffend technischer Zinssatz

- **Entwurf** vom 16. November 2018, Anhörung bis Ende Februar 2019
- Die **Obergrenze** für den technischen Zinssatz liegt
 - bei Verwendung von Periodentafeln bei 2.2%-Punkten bzw.
 - bei Verwendung von Generationentafeln bei 2.5%-Punktenüber der durchschnittlichen Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen der letzten 3 Jahre
- Der Experte empfiehlt einen techn. Zinssatz, der unterhalb der **erwarteten Netto-Rendite** der Anlagestrategie der VE (mittelfristiger Anlagehorizont) liegt. Er berücksichtigt die **strukturelle Risikofähigkeit** der VE, die erwartete Veränderung der Lebenserwartung und die Konkurrenzsituation der VE.
 - Sofern die Vorsorgeeinrichtung eine **deutlich überdurchschnittliche strukturelle Risikofähigkeit** besitzt, kann der Experte mit Begründung die Obergrenze überschreiten
 - Liegt der aktuelle techn. Zinssatz um mehr als 0.5%-Punkte über dem vom Experten ermittelten techn. Zinssatz, oder über der Obergrenze oder über der erwarteten Netto-Rendite der VE, so empfiehlt der Experte eine Senkung innerhalb von max. 5 Jahren (max. 10 J. bei VE mit Staatsgarantie)



Teil 2

Kennzahlen zur Struktur



Kennzahlen zur Struktur

Kennzahl	Berechnung
Sollrendite	
Erwartete Rendite und Volatilität	
Erwartete Rendite vs. Sollrendite	<i>erwartete Rendite – Sollrendite</i>
Netto-Cashflow	<i>Zufluss aus Beiträgen und Eintrittsleistungen – Abfluss für Leistungen und Vorbezüge + Versicherungsaufwand bzw. Ertrag + Verwaltungsaufwand bzw. Ertrag + sonstiger Aufwand bzw. Ertrag</i>
Periodischer Cashflow	<i>Beiträge – Rentenleistungen – Verwaltungsaufwand</i>

Definition der Sollrendite

**Sollrendite = Notwendige Rendite,
damit der Deckungsgrad im Folgejahr konstant bleibt.**

Die Sollrendite zeigt, was die Passivseite (= versprochene Leistungen) die Vorsorgeeinrichtung kostet. Sie setzt sich u.a. aus folgenden Komponenten zusammen:

- Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten
- Verzinsung der Vorsorgekapitalien der Rentner (= technischer Zins)
- Aufbau von Rückstellungen
- Nicht durch Beiträge finanzierte Leistungen und Kosten (z.B. Pensionierungsverluste).

Langfristig sollte die Verzinsung der Altersguthaben der aktiven Versicherten dem technischen Zinssatz entsprechen (= Leistungsziel zur Gleichbehandlung von Aktiven und Rentnern). Wir sprechen dann von der langfristigen Sollrendite.

Einfluss der Struktur auf die Sollrendite

Aus dem Vermögensertrag zu finanzierende Kostenkomponenten			Anteil an der Sollrendite
Angaben in MCHF	Basis	%-Satz	
Verzinsung der Sparkapitalien	250	2.00 %	5.000
Techn. Verzinsung Vk Renten	50	2.00 %	1.000
Techn. Verzinsung techn. RS	2	2.00 %	0.040
Total Vk Zwischentotal	302		6.040
Aufbau techn. Rückstellungen	300	0.50 %	1.500
Verwaltungskosten	302	0.10 %	0.302
Total Aufwendungen			7.842
Statische Sollrendite in % Vorsorgekapital (Vk)			2.60 %

Pensionskasse mit **vielen aktiven Versicherten** und wenigen Rentnern

➔ Bei Nullverzinsung: 0.94 %

Aus dem Vermögensertrag zu finanzierende Kostenkomponenten			Anteil an der Sollrendite
Angaben in MCHF	Basis	%-Satz	
Verzinsung der Sparkapitalien	50	2.00 %	1.000
Techn. Verzinsung Vk Renten	250	2.00 %	5.000
Techn. Verzinsung techn. RS	2	2.00 %	0.040
Total Vk Zwischentotal	302		6.040
Aufbau techn. Rückstellungen	300	0.50 %	1.500
Verwaltungskosten	302	0.10 %	0.302
Total Aufwendungen			7.842
Statische Sollrendite in % Vorsorgekapital (Vk)			2.60 %

Pensionskasse mit **vielen Rentnern** und wenigen aktiven Versicherten

➔ Bei Nullverzinsung: 2.27 %

Erwartete Rendite und Volatilität

Anlagekategorien ²	Portfolio Allokation ¹ per 31.12.2017	SAA ² Verabschiedet vom Stiftungsrat	Bandbreite ²	
			Minimum	Maximum
Liquidität	8 %	5 %	0 %	20 %
Obligationen CHF	15 %	12 %	6 %	18 %
Obligationen FW	12 %	12 %	5 %	18 %
Obligationen HY	5 %	5 %	0 %	10 %
Aktien Schweiz	11 %	14 %	5 %	23 %
Aktien Ausland	9 %	14 %	5 %	33 %
Immobilien Schweiz	30 %	30 %	20 %	40 %
Alternative Anlagen	10 %	8 %	0 %	17 %
Total	100 %	100 %		

- 1 **Taktische Positionierung**
- 2 **Strategische Vorgabe**

Eigenschaften der Anlagestrategie	Portfolio ¹	SAA ²
erwartete Rendite p.a. (kurzfristig)	1.00 %	1.25 %
erwartete Volatilität p.a. (kurzfristig)	6.20 %	7.09 %
erwartete Rendite p.a. (langfristig)	1.94 %	2.19 %
erwartete Volatilität p.a. (langfristig)	6.20 %	7.09 %
historische Rendite p.a.	4.23 %	4.49 %
historische Volatilität p.a.	5.26 %	5.97 %
Zielwert Wertschwankungsreserve	13.70 %	15.40 %
Sollrendite (% des Anlagevermögens)	2.60 %	2.60 %
Sicherheitsniveau	97.50 %	97.50 %
Betrachtungszeitraum in Jahren	1	1

Erwartete Rendite vs. Sollrendite

Kein Problem: Rendite über Sollrendite



Problem: Rendite unter Sollrendite



Massnahme 1: Optimierung der Rendite



Massnahme 2: Reduktion der Sollrendite

Cashflow (CF)

Wie wirken sich Zu- und Abflüsse der finanziellen Mittel auf die Pensionskasse aus?

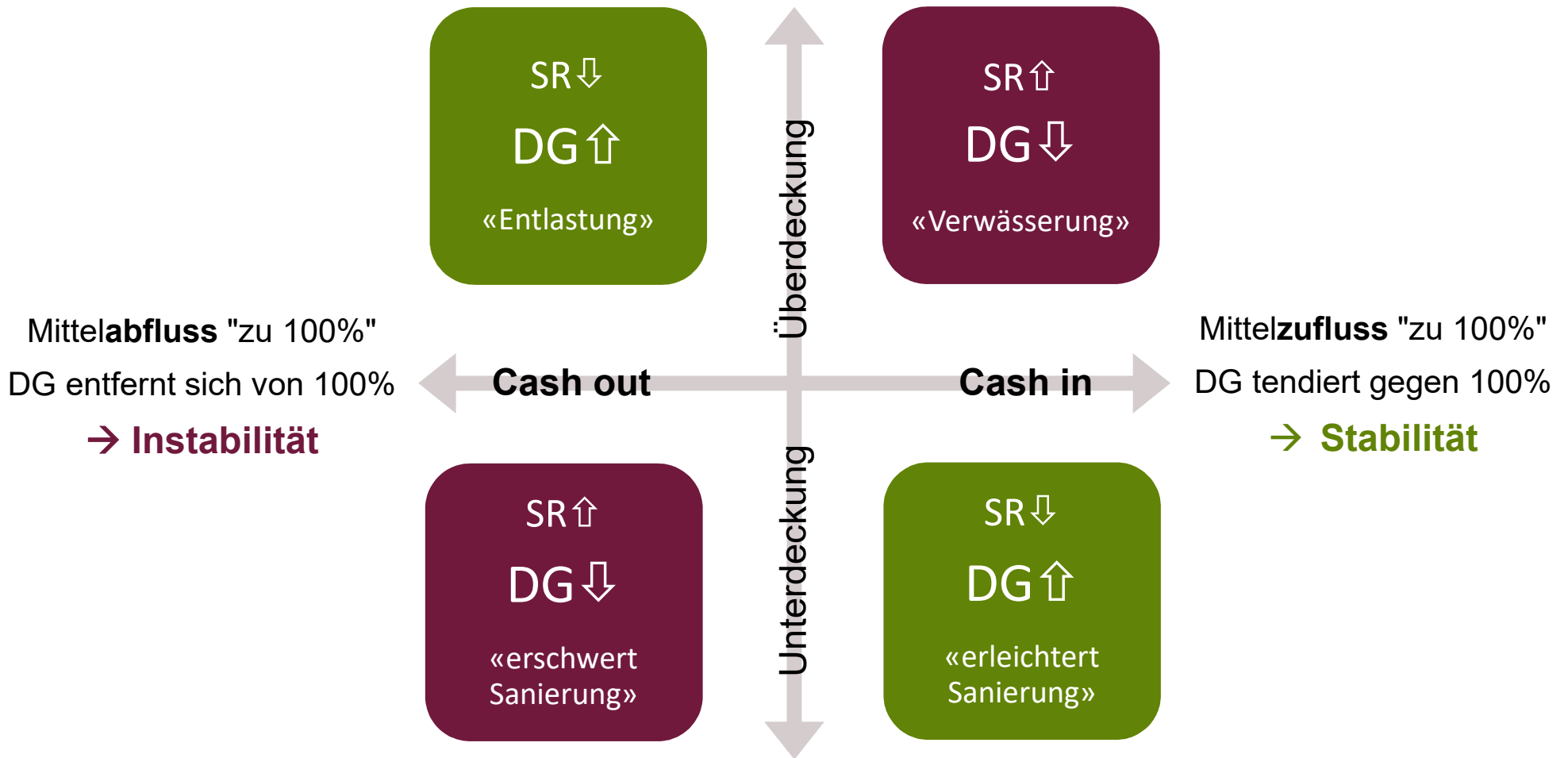
$$\begin{aligned} CF_{Netto} &= \text{Zufluss aus Beiträgen und Eintrittsleistungen} \\ &\quad - \text{Abfluss für Leistungen und Vorbezüge} \\ &\quad \mp \text{Versicherungsaufwand bzw. Ertrag} \\ &\quad \mp \text{Verwaltungsaufwand bzw. Ertrag} \\ &\quad \mp \text{sonstiger Aufwand bzw. Ertrag} \end{aligned}$$

$$CF_{Periodisch} = \text{Beiträge} - \text{Rentenleistungen} - \text{Verwaltungsaufwand}$$

- CF ist ein Mass für die Stabilität (vgl. nächste Folie)

→ Je **grösser** die Stabilität, desto **risikofähiger** ist die Pensionskasse

Wirkung Cashflow auf Sollrendite (SR) und Deckungsgrad (DG)



Je geringer die Über- resp. Unterdeckung ist und je kleiner der Cashflow im Verhältnis zu den Verpflichtungen ausfällt, desto geringer ist der Einfluss des Cashflows auf die Sollrendite!



Teil 3

Kennzahlen zur Sanierungsfähigkeit



Kennzahlen zur Sanierungsfähigkeit

Kennzahl	Berechnung
Demographisches Verhältnis (Kapital) *	$\frac{\text{Vorsorgekapital Aktive}}{\text{Vorsorgekapital Rentner}}$
Sanierungsbasis Lohn zu Zins *	$\frac{\text{Lohnsumme}}{\text{Vorsorgekapital Aktive}}$
Überobligatorisches Vorsorgekapital Aktive vs. Versicherungstechnisch notwendiges VK *	$\frac{\text{Überobl. VK Aktive}}{\text{Vers. techn. notw. Vorsorgekap. (VK)}}$
Sollrenditereduktion bei Zinsreduktion um 1 %	$\frac{\text{Vorsorgekapital Aktive}}{\text{Vers. techn. notw. Vorsorgekap. (VK)}} * 1\%$
Sollrenditereduktion bei 1 % Sanierungsbeiträge	$\frac{\text{Lohnsumme}}{\text{Vers. techn. notw. Vorsorgekap. (VK)}} * 1\%$
Sanierungsbeitrag aktive Versicherte pro Kopf bei 1 % Sanierungsbeitrag *	$\frac{\text{Lohnsumme}}{\text{Anzahl Aktive}} * 1\%$
Zinsbeitrag aktive Versicherte pro Kopf bei 1 % Minderverzinsung *	$\frac{\text{Vorsorgekapital Aktive}}{\text{Anzahl Aktive}} * 1\%$

*) siehe Anhang

Sollrenditereduktion bei Zinsreduktion um 1 %

Wie wirkt sich die Verzinsung der Sparguthaben auf die (kurzfristige) Sollrendite und den Deckungsgrad aus?

■ Beispiel:

Aus dem Vermögensertrag zu finanzierende Kostenkomponenten			Aufwendungen bei unterschiedlicher Verzinsung der Sparguthaben (*)		
Angaben in MCHF	Basis	%-Satz	0.00 %	1.00 %	2.00 %
Verzinsung der Sparkapitalien	210	(*) je nach Verzinsung	0.0	2.1	4.2
Techn. Verzinsung Vk Renten	769	2.00 %	15.4	15.4	15.4
Techn. Verzinsung techn. RS	50	2.00 %	1.0	1.0	1.0
Total Vk Zwischentotal	1'029		16.4	18.5	20.6
Aufbau techn. Rückstellungen	1'029	0.50 %	5.1	5.1	5.1
Verwaltungskosten	1'029	0.10 %	1.0	1.0	1.0
Total Aufwendungen			22.6	24.7	26.8
Statische Sollrendite in % Vorsorgekapital (Vk)			2.19 %	2.40 %	2.60 %

$$x \% = \frac{\text{Vorsorgekapital Aktive}}{\text{versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital}} * 1 \%$$

→ Minderverzinsung der Sparguthaben um 1 %-Punkt senkt die (kurzfristige) Sollrendite um rund x %-Punkte und erhöht den Deckungsgrad um rund x %-Punkte

Sollrenditereduktion bei Sanierungsbeitrag von 1 %

Wie wirkt sich ein Sanierungsbeitrag auf die (kurzfristige) Sollrendite und den Deckungsgrad aus?

- Ein Sanierungsbeitrag vermindert die Kosten, welche aus dem Vermögensertrag finanziert werden müssen
- Beispiel:

Aus dem Vermögensertrag zu finanzierende Kostenkomponenten			Aufwendungen bei unterschiedlicher		
Angaben in MCHF	Basis	%-Satz	0.00 %	1.00 %	2.00 %
Total Aufwendungen ohne Sanierungsbeiträge			22.6	24.7	26.8
Statische Sollrendite in % Vorsorgekapital (Vk) ohne San.beiträge			2.19 %	2.40 %	2.60 %
Sanierungsbeitrag	400	1.00 %	4.0	4.0	4.0
Total Aufwendungen mit Sanierungsbeiträgen			18.6	20.7	22.8
Statische Sollrendite in % Vorsorgekapital (Vk) mit San.beiträgen			1.80 %	2.01 %	2.21 %
Differenz			0.39 %	0.39 %	0.39 %

$$x \% = \frac{\text{Summe der versicherten Löhne}}{\text{versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital}} * 1 \%$$

→ Sanierungsbeitrag von 1 % senkt die Sollrendite um x %-Punkte und bewirkt eine Erhöhung des Deckungsgrads um rund x %-Punkte

Sanierungsfähigkeit

Wie muss ein Sanierungspaket aussehen? Ist dies für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zumutbar?

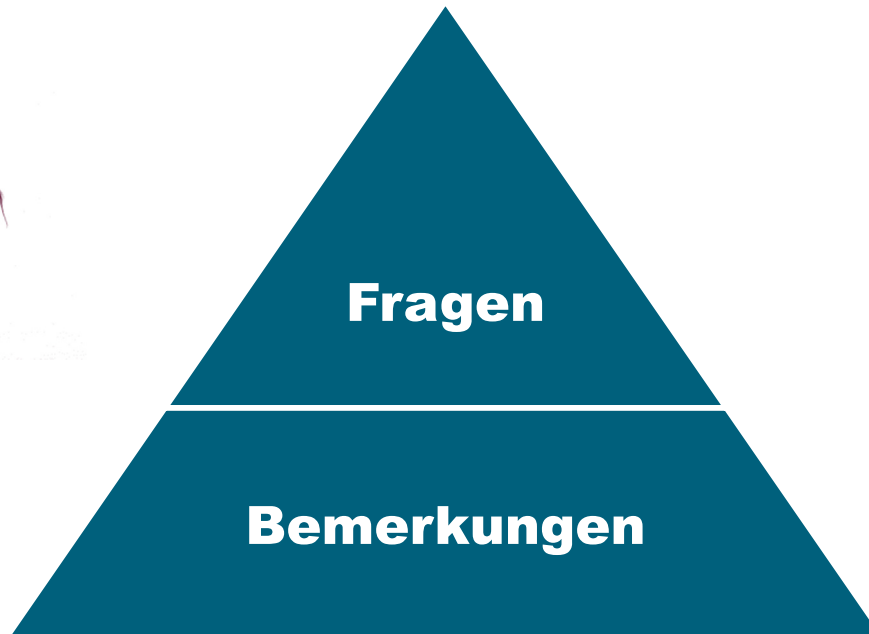
- Eine Unterdeckung von 5 % (DG 95 %) kann voraussichtlich innerhalb von 5 Jahren behoben werden, wenn mit Sanierungsmassnahmen ein jährlicher Deckungsgradanstieg von rund 1.0 %-Punkt möglich ist.
- Beispiel Sanierungspaket:

		Wirkung je 1 %	Erhöhung Deckungsgrad
Sanierungsbeitrag	2.10%	0.39 %	0.82%
Minderverzinsung	1.00%	0.20 %	0.20%
Wirkung Sanierungspaket			1.02 %
Anzahl Jahre zur Behebung der Unterdeckung von 5 %			4.91

oder

		Wirkung je 1 %	Erhöhung Deckungsgrad
Sanierungsbeitrag	2.35%	0.39 %	0.92%
Minderverzinsung	0.50%	0.20 %	0.10%
Wirkung Sanierungspaket			1.02 %
Anzahl Jahre zur Behebung der Unterdeckung von 5 %			4.92

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**



Demographisches Verhältnis (Kapital)

Für welchen Teil des Vorsorgekapitals besteht eine Zinsgarantie?

- Vorsorgekapital Aktive = Altersguthaben → variable Verzinsung, wird vom obersten Organ festgelegt
- Vorsorgekapital Rentner → feste Verzinsung mit dem technischen Zinssatz
- Technische Rückstellungen → feste Verzinsung mit dem technischen Zinssatz

$$x = \frac{\text{Vorsorgekapital Aktive}}{\text{Vorsorgekapital Rentner}}$$

Je höher der kapitalmässige Anteil der Aktiv Versicherten

- desto mehr Kapital kann variabel verzinst werden
- desto stärker wirkt sich die Wahl der Verzinsung der Altersguthaben auf die **Sollrendite** und damit auf die finanzielle Entwicklung der Pensionskasse aus

Sanierungsbasis Lohn zu Zins

Wie ist die Wirkung von Sanierungsbeiträgen im Vergleich zur Minderverzinsung?

- Sanierungsbeiträge werden in % der versicherten Löhne erhoben
- Verzinst wird das Altersguthaben

$$x = \frac{\text{Summe der versicherten Löhne}}{\text{Vorsorgekapital Aktive}}$$

- Sanierungsbeitrag von 1 % wirkt in etwa gleich wie eine Minderverzinsung von x %
- Minderverzinsung von 1 % wirkt in etwa so gut wie ein Sanierungsbeitrag von $1/x$ %
- Je tiefer der Wert dieser Kennzahl, desto höher müssen die Sanierungsbeiträge sein um die gleiche Wirkung zu erzielen wie eine Minderverzinsung von 1 %

Überoblig. Vorsorgekapital Aktive vs. gesamtes Vorsorgekapital

Wieviel Spielraum besteht für eine Minderverzinsung?

- Für eine Minderverzinsung bzw. Verzinsung unter dem BVG-Mindestzinssatz ist es entscheidend, wie stark umhüllend der Vorsorgeplan ist.
 - Obligatorisches BVG-Altersguthaben muss mit dem BVG-Mindestzins verzinst werden (Schattenrechnung)
 - Minderverzinsung (bzw. Nullverzinsung) ist möglich, solange reglementarisches Altersguthaben > BVG-Altersguthaben
- Eine BVG-Minimalkasse hat kein Potential zur Minderverzinsung, sie muss ihre gesamten Altersguthaben mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinsen.
- Auch wenn die Schattenrechnung individuell gewährleistet sein muss, hat die Durchschnittsbetrachtung über den gesamten Bestand eine gute Aussagekraft

$$x = \frac{\text{Überobligatorisches Vorsorgekapital Aktive}}{\text{Versicherungstechnisch notwendiges Vorsorgekapital (Vk)}}$$

→ Je höher der überobligatorische Anteil des Vorsorgekapitals ist, desto mehr Spielraum besteht bei der Minderverzinsung

Sanierungsbeitrag aktive Versicherte pro Kopf

Wie hoch ist der durchschnittliche Beitrag eines Aktiven bei einem Sanierungsbeitrag von 1 %?

- Der Sanierungsbeitrag wird nur von den Aktiv Versicherten und vom Arbeitgeber geleistet
- Je höher der versicherte Lohn, desto höher ist betragsmässig der Sanierungsbeitrag
 - Solidarität von gut verdienenden Versicherten gegenüber Versicherten mit tieferen Löhnen
- Der durchschnittliche Sanierungsbeitrag ist ein Mass für die Umverteilung von den Aktiven zu den Rentnern

$$x = \frac{\text{Summe der versicherten Löhne}}{\text{Anzahl Aktive}} * 1 \%$$

Zinsbeitrag aktive Versicherte pro Kopf

Wie hoch ist der durchschnittliche Beitrag eines Aktiven bei einer Minderverzinsung von 1 %?

- Die Minderverzinsung bremst den Aufbau der Altersguthaben und wird von den Aktiv Versicherten getragen
- Je höher das Altersguthaben desto höher ist betragsmässig der Zinsbeitrag
 - Solidarität von Versicherten mit hohen Altersguthaben gegenüber Versicherten mit tieferen Altersguthaben
- Der durchschnittliche Zinsbeitrag ist ein Mass für die Umverteilung von den Aktiven zu den Rentnern

$$x = \frac{\text{Vorsorgekapital Aktive}}{\text{Anzahl Aktive}} * 1 \%$$